



**Haushaltssicherungskonzept
der Stadt Meckenheim
1. Fortschreibung für die Jahre 2017 bis 2026**



Inhaltsübersicht

1	<i>Ausgangslage</i>	4
1.1	Kommunale Finanzsituation in Nordrhein-Westfalen _____	4
1.2	Finanzsituation der Stadt Meckenheim _____	9
2	<i>Grundlagen der Haushaltssicherung</i>	15
2.1	Rechtsgrundlagen _____	15
2.2	Entstehung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes _____	17
2.3	Was bedeutet „Haushaltssicherungskonzept“? _____	17
2.4	Erlass des Innenministeriums _____	18
2.5	Orientierungsdatenerlass _____	28
2.6	Wachstumsraten _____	28
3	<i>Konsolidierungsmaßnahmen</i>	30
3.1	Konsolidierungsmaßnahmen 2012 bis 2015 _____	30
3.2	Geplante bzw. bisherige Konsolidierungsmaßnahmen 2016 bis 2026 _____	35
4	<i>Planwertfortschreibungen</i>	38
4.1	Planwertfortschreibung Erträge _____	38
4.1.2	Planwertfortschreibung Steuern und ähnliche Erträge _____	39
4.1.2.1	Grundsteuer A _____	39
4.1.2.2	Grundsteuer B _____	39
4.1.2.3	Gewerbesteuer _____	40
4.1.2.4	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer _____	40
4.1.2.5	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer _____	41
4.1.2.6	Vergnügungssteuer _____	41
4.1.2.7	Hundsteuer _____	41
4.1.2.8	Wettbürosteuer _____	41
4.1.2.9	Zweitwohnungssteuer _____	41
4.1.3	Planwertfortschreibung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen _____	42
4.1.4	Planwertfortschreibung der übrigen Erträge _____	43
4.2	Planwertfortschreibung Aufwand _____	44
4.2.1	Planwertfortschreibung der Personalaufwendungen _____	44
4.2.2	Planwertfortschreibung der Sach- und Dienstleistungen _____	45
4.2.3	Planwertfortschreibung der bilanziellen Abschreibungen _____	45



4.2.4	Planwertfortschreibung der Transferaufwendungen	45
4.2.5	Planwertfortschreibung der sonstigen ordentlichen Aufwendungen	47
4.6	Ergebnisentwicklung einschließlich des Finanzergebnisses	48
5	<i>Auswirkungen der Ergebnisentwicklung bis 2026</i>	49
6	<i>Handlungsempfehlungen</i>	49
7	<i>Anhang</i>	50
7.1	Anlagen: Ermittlungen zu den Wachstumsraten	50
7.1.1	Berechnung der Wachstumsrate Gemeindeanteil Einkommenssteuer	51
7.1.2	Berechnung der Wachstumsrate Gemeindeanteil Umsatzsteuer	52
7.1.3	Berechnung der Wachstumsrate Gewerbesteuer	53
7.1.4	Berechnung der Wachstumsrate Grundsteuer A	54
7.1.5	Berechnung der Wachstumsrate Grundsteuer B	55
7.1.6	Berechnung der Wachstumsrate Vergnügungssteuer	56
7.1.7	Berechnung der Wachstumsrate Hundesteuer	57
7.1.8	Berechnung der Wachstumsrate Kompensationsleistung	58
7.1.9	Berechnung der Wachstumsrate Kreisumlage	59
7.2	Fortschreibung Ergebnis- und Finanzrechnung hier: Anlage Haushalt 2017/2018, Teil 2	60



1 Ausgangslage

1.1 Kommunale Finanzsituation in Nordrhein-Westfalen

Trotz anhaltender guter Wirtschaftszahlen und der positiven konjunkturellen Entwicklung in den vergangenen Jahren sind die strukturellen Defizite der Kommunalfinanzen nicht wirklich kleiner geworden.

Der öffentliche Gesamthaushalt (Bund, Länder, Gemeinden / Gemeindeverbände einschließlich aller Kern- und Extrahaushalte) war beim nicht-öffentlichen Bereich zum Ende des 3. Quartals 2016 mit 2.031,4 Milliarden Euro verschuldet. Wie das statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis vorläufiger Ergebnisse mitteilt, stieg damit der Schuldenstand um 0,3 % beziehungsweise 6,2 Milliarden Euro. Zum nicht-öffentlichen Bereich zählen Kreditinstitute sowie der sonstige inländische und sonstige ausländische Bereich.

Schulden der öffentlichen Haushalte ¹			
Körperschaftsgruppen	30.09.2016	31.12.2015 ¹	Veränderung in %
	in Milliarden Euro		
Insgesamt	2 031.442	2.022.562	0,4
Bund	1.273.730	1.264.995	0,7
Länder ²	613.500	612.909	0,1
Gemeinden / Gemeindeverbände	143.723	144.169	- 0,3

¹ Endergebnisse; Kassenkredite und Kreditmarktschulden; einschließlich Extrahaushalte ohne Sozialversicherung

² kaufmännisch buchende Extrahaushalte in Bremen zum Stand 31.12.2015

Quelle: Statistisches Bundesamt

Den stärksten Anstieg der Verschuldung gegenüber dem 31.12.2015 gab es beim Bund mit 8,7 Milliarden Euro beziehungsweise 0,7 % auf 1.273,7 Milliarden Euro.

Die Länder waren zum Ende des 3. Quartals mit 613,5 Milliarden Euro verschuldet (Zuwachs um 0,1 % beziehungsweise 0,6 Milliarden Euro).

Der Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände sank um 0,3 % beziehungsweise 0,4 Milliarden Euro. Damit sind die Finanzprobleme der Kommunen weder insgesamt noch vor allem in Nordrhein-Westfalen gelöst.

Betrachtet man nämlich die Schuldenlage differenziert nach einzelnen Bundesländern, so nehmen die Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen auch weiterhin einen Spitzenplatz ein. Entgegen des dargestellten Trends stieg die Verschuldung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen in 2016 um weitere 339 Millionen Euro bzw. 1,3 % (von 2014 auf 2015 um 583 Millionen



Euro bzw. 5,1 %). Damit stiegen die kommunalen Kredite auf den Rekordwert von fast 56 Milliarden Euro.

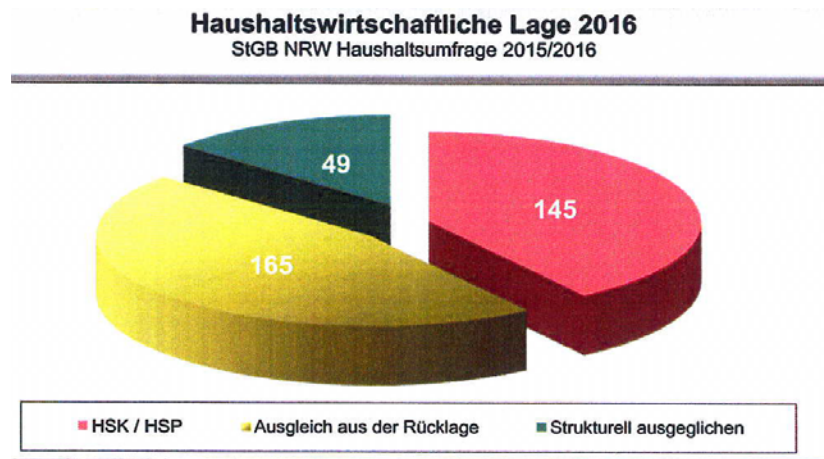
Ein in den letzten Jahren stabiler und erfreulicher Konjunkturverlauf müsste sich, aufgrund der sich hieraus ergebenden steigenden Steuererträge sowie der gestiegenen Finanzausgleichsmasse, doch in einer stagnierenden oder auch sinkenden Verschuldung aus Liquiditätskrediten wiederfinden? - Leider ist das Gegenteil der Fall.

Steigende Ausgaben – insbesondere im Sozialbereich – zehren die guten Steuererträge wieder auf. Hinzu kommen Belastungen durch die steigende Zahl von Flüchtlingen sowie weiterer Konsolidierungsdruck durch gestiegene Personalaufwendungen. Die Finanzlage der Kommunen bleibt nach dem Ergebnis der jüngsten Kassenstatistik nach wie vor angespannt. Mit rund 3 Mrd. Euro ist das Finanzierungsdefizit der Kommunen deutlich höher als noch zum Vorjahreszeitpunkt (-1,7 Mrd. €). In vielen Städten und Gemeinden verschlechtert sich die finanzielle Lage zusehends.

Der Anstieg der gemeindlichen Kassen- bzw. Liquiditätskredite spiegelt die strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Familie wieder oder anders ausgedrückt: Der dramatische Höchststand an Kreditschulden zeigt, dass die Kommunen noch nicht ausreichend an der allgemeinen positiven Entwicklung der öffentlichen Finanzen teilhaben. Der Stand der Liquiditätskredite – auch wenn insgesamt leicht rückläufig – macht deutlich, dass die Kommunen auf Konsolidierungshilfen des Landes angewiesen sind.

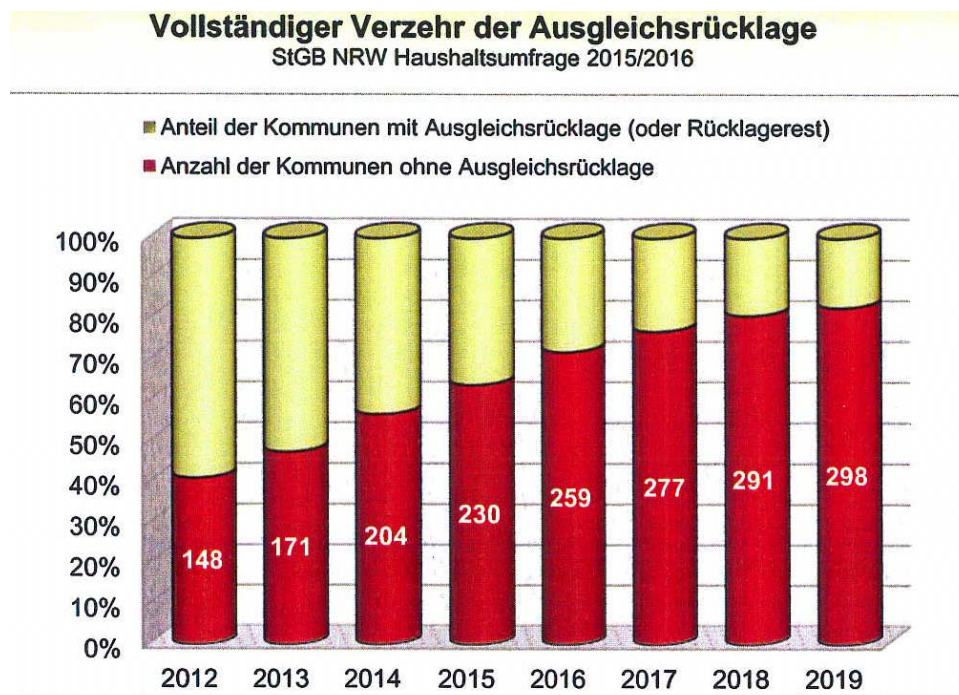
Viele Kommunen zehren ihre Rücklagen auf. Handlungs- und Aktionsspielräume sind in vielen Städten und Gemeinden kaum noch gegeben. Insofern zeichnet die NRW-Gemeindeordnung ein realitätsfernes Bild, wenn sie davon ausgeht, dass der strukturelle Haushaltsausgleich den Normalfall darstellt. Vielmehr stellt ein in Ertrag und Aufwand ausgeglichener Haushalt einen Ausnahmetatbestand dar. In der Regel leben die Kommunen von der Substanz.

Dieses Bild spiegelt sich auch im Ergebnis der Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes unter seinen 359 Mitgliedskommunen wieder. Danach führt die andauernde strukturelle Unterfinanzierung der nordrhein-westfälischen Kommunen dazu, dass in 2016 lediglich 49 der Mitgliedskommunen – also etwa jede siebte Kommune – einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreichen kann. Dies aber auch nur aufgrund der Verpflichtung den Ausstieg aus der Haushaltssicherung schaffen zu müssen – in der Regel auf Kosten exorbitant steigender Steuerhebesätze. Alle anderen Kommunen schaffen den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich nur, indem sie ihr Eigenkapital in Anspruch nehmen.



Im Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum bis 2020 werden gut 83 % der Mitgliedsgemeinden des Städte- und Gemeindebundes ihre Ausgleichsrücklage aufgebraucht haben. Bereits heute haben 19 Kommunen ihr Eigenkapital vollständig aufgezehrt und gelten damit als überschuldet. Bei einer weiteren zeichnet sich diese Entwicklung im Finanzplanungszeitraum bis 2018 ab.

Allein dies zeigt einen dringenden Handlungsbedarf. Diese Kommunen zählen zwar u. a. zu den pflichtigen am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen, die für den Zeitraum von zehn Jahren besondere Konsolidierungshilfen des Landes erhalten, sind aber längst noch nicht alle Kommunen in Haushaltsnotlagen.





Denn, wie Prof. Gerhard Banner (deutscher Verwaltungswissenschaftler) zutreffend feststellt, ist das Haushaltssicherungskonzept obwohl „ursprünglich für eine begrenzte Zahl gefährdeter Haushalte gedacht, längst Alltag. Allein die ständig weiter wachsende Zahl der Gemeinden im Nothaushalt zeigt, dass das Instrument keinen Beitrag zur Wiedergewinnung einer geordneten kommunalen Haushaltswirtschaft geleistet hat. Die idealistische Vorstellung von einer Politik der gesteuerten Selbstverantwortung im Einvernehmen zwischen Land und Kommunen ist gründlich gescheitert. Das Land hat ein lange verdrängtes Problem mit dem HSK lediglich auf eine nochmals verlängerte Bank geschoben.“

Aus den Stärkungspaktkommunen gibt es deutliche Signale, dass die Grenzen des Zumutbaren erreicht, manchmal sogar überschritten sind. Und dennoch – die Stärkungspaktkommunen sind nicht die einzigen, die an ihre Belastungsgrenzen stoßen.

So werden die sog. abundanten Kommunen zusätzlich zu ihrer eigenen prekären Haushaltslage zur Finanzierung der 2. Stufe des „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ herangezogen.

Grundlegend ist der von der Landesregierung aufgelegte „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ positiv zu bewerten. Er soll den am stärksten verschuldeten Kommunen (d. h. Kommunen, die bereits überschuldet sind, oder Gefahr liefen, bis 2013 ihr Eigenkapital aufgebraucht zu haben) die Konsolidierung ihrer Haushalte erleichtern.

Die Bereitstellung von jährlich 350 Mio. Euro ab dem Haushaltsjahr 2011 zusätzlich zum Gemeindefinanzierungsgesetz war dafür ein wichtiger Schritt. Diesen Betrag erhalten in der ersten Stufe 34 Kommunen jährlich (6 kreisfreie Städte und 28 kreisangehörige Städte und Gemeinden). Im Mai 2012 wurde für weitere 27 Kommunen (7 kreisfreie Städte und 20 kreisangehörige Städte und Kommunen) die zweite Stufe des Stärkungspakts Stadtfinanzen eingeläutet. Dafür wurde aber die Schlüsselmasse im kommunalen Finanzausgleich zur Finanzierung des Stärkungspaktes jährlich gekürzt. Zu diesem Kreise gehören aus dem Rhein-Sieg-Kreis zwei Kommunen: die Gemeinde Windeck und die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid.

Darüber hinaus hat der Landtag am 27. November 2013 mit den Stimmen von SPD und Grünen die Einführung des „Kommunal-Soli“, die sog. Abundanzumlage, beschlossen. Aufgrund des enormen öffentlichen Druckes wurde die Höhe der Umlage zumindest noch reduziert bzw. kreditiert.

Ab dem Jahr 2014 bis zum Jahr 2022 sollen „finanzstarke“ Städte und Gemeinden wie Meckenheim sieben Jahre lang jährlich 91 Mio. Euro, insgesamt somit mehr als 780 Mio. Euro, über einen Kommunal-Soli an „finanzschwache“ Kommunen entrichten.

Zahlungspflichtig sind die Kommunen, die aktuell keine Schlüsselzuweisungen nach dem GFG 2016 erhalten, also abundant sind, und zusätzlich in mindestens zwei weiteren aufeinanderfolgenden Jahren abundant waren (sog. Zwei-aus-Vier-



Modell). Eingeschlossen sind auch Kommunen die zwar abundant sind, aber sich dennoch in der Haushaltssicherung befinden. Genau dieses Modell zeigt, dass die im Rahmen des GFG berechnete Steuerkraft nicht wirklich etwas mit der Zahlungsfähigkeit der Kommunen zu tun hat.

Musste die Stadt Meckenheim im Jahr 2014 eine Solidarumlage von rund 320.000 Euro entrichten, im Jahr 2015 bereits 504.068 €, waren es im Haushaltsjahr 2016 schon rund 578.000 €. In 2017 fällt die Solidarumlage u. a. aufgrund der geringeren Steuerträge und der damit einhergehenden geringeren Steuerkraft geringer, nämlich rund 341.000 €, aus. Welche individuelle Umlage in den Jahren 2018 bis 2022 gezahlt werden muss, ist zurzeit völlig unklar. Damit geht nicht nur jegliche Planungssicherheit verloren sondern der städtische Haushalt wird mit zusätzlichen Aufwendungen belastet, die der Meckenheimer Bürger / Gewerbetreibende aufbringen muss.

Wenn man das Augenmerk darauf lenkt, dass durch den Stärkungspakt Stadtfinanzen nur rund 30 Prozent der Defizite der Empfängerkommunen gedeckt werden wird, macht dies deutlich, dass damit die Probleme der finanzschwachen Kommunen nicht zu lösen sind.

Die überwiegende Anzahl der Kommunen ist nicht in der Lage, ihren Haushalt strukturell auszugleichen, d. h. die erwirtschafteten Erträge decken nicht die Aufwendungen. Der Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung weist ein negatives Saldo aus. Diese Schieflage der kommunalen Haushalte führt unweigerlich zum weiteren Verzehr des kommunalen Eigenkapitals.

Hohe Jahresfehlbeträge bedeuten zwangsläufig einen weiteren Anstieg kommunaler Kassenkredite bzw. Liquiditätskredite. Die Zinsbelastungen sind zwar aufgrund des äußerst niedrigen Zinsniveaus überaus moderat, aber das Zinsänderungsrisiko ist beträchtlich. Wenn sich die Zinskonditionen auch nur um 1 % verschlechtern würden, würde das für die Kommunen eine zusätzliche Belastung von rd. 250 Mio. € bedeuten.

Aktuelle Maßnahmen der Bundesregierung im Bereich der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen durch den Kommunalinvestitionsförderungsfond – KinvF, kommunale Entlastungen durch Sofort-Hilfen des Bundes durch Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II und die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Jahre bis 2018, sowie eine anteilige finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und unbegleiteten ausländischen Minderjährigen gehen in die richtige Richtung, sind jedoch, da nicht aufwandsdeckend, bei der Vielzahl von öffentlichen Aufgaben nicht ansatzweise auskömmlich. Auch das vom Land im Dezember 2016 beschlossene Schuldendiensthilfegesetz zur beabsichtigten Stärkung der Schulinfrastruktur in den Jahren 2017 bis 2020 durch das Programm „Gute Schule 2020“ geht in die richtige Richtung, ob es auskömmlich ist, wird sich in den nächsten Jahren zeigen.

In jedem Falle bleibt angesichts des hohen Kommunalisierungsgrades öffentlicher Aufgaben in NRW eine nachhaltige und auskömmliche kommunale Finanzierung abzuwarten.



1.2 Finanzsituation der Stadt Meckenheim

Die Reform des kommunalen Haushaltsrechtes wurde durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) für die Kommunen in NRW umgesetzt. Die Stadt Meckenheim hat ihr Rechnungswesen zum 1.01.2009 nach den Regeln des NKF umgestellt.

Die zum 1.01.2009 erstellte Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim weist ein Eigenkapital in Höhe von 90.627.369,74 €. Hierin ist die Ausgleichsrücklage gem. § 75 Abs. 3 GO NRW in Höhe 11.861.145,61 € enthalten.

Die geprüften und durch den Rat der Stadt Meckenheim festgestellten Jahresabschlüsse 2011 bis 2014 schließen sowohl mit Jahresfehlbeträgen als auch mit einem Jahresüberschuss im Jahre 2012 ab. Die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 wurden – entsprechend den Regelungen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes dem Jahresabschluss 2011 beigelegt. Auch diese Jahresabschlüsse weisen Jahresfehlbeträge aus.

Die, in den Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 ausgewiesenen Jahresfehlbeträge der Stadt, wurden durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.

Der im Jahresabschluss 2012 der Stadt ausgewiesene Jahresüberschuss wurde gemäß Beschluss des Rates vom 1. Oktober 2014 der Ausgleichsrücklage zugeführt, so dass diese wieder aufgestockt werden konnte.

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2013 führte jedoch dazu, dass die Ausgleichsrücklage zum Ende des Haushaltsjahres vollständig in Anspruch genommen wurde. Der darüber hinausgehende Fehlbetrag führte zur Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage und damit des Eigenkapitals.

Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2014 ist in voller Höhe durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage gedeckt worden.

Zwischenzeitlich ist die Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 erfolgt. Der Jahresabschluss 2015 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 6.438.481,61 € aus. Bei der Aufstellung des Haushaltes wurde von einem Defizit in Höhe von 6.290.799 € ausgegangen. Damit liegt der Fehlbetrag im Ergebnis um 147.682,61 € höher als bei der Aufstellung des Haushaltes prognostiziert wurde.

Bei der im Haushalt 2016 zum Jahresabschluss 2015 erfolgten ersten Hochrechnung, wurde, entsprechend des Rückgangs bei den Erträgen aus den Gewerbesteuern um rd. 3 Mio. €, den Mehraufwendungen bei den Transferaufwendungen zur Finanzierung der sozialen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, der Finanzierung zusätzlicher Betreuungsplätze sowie den Mehrkosten beim Personal- und Versorgungsaufwand um rd. 1,2 Mio. € (u. a. durch den Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst, der zusätzlichen Kita-Betreuung und zusätzliches Personal im Bereich der Flüchtlingsbetreuung / Koordination und



dem Gebäudemanagement), dem Mehraufwand bei den Sach- und Dienstleistungen (wie Unterhaltung der Gebäude – Brandschutz, Feuchteschäden etc.) und der Unterhaltung von Grundstücken, von einem vorläufigen Fehlbetrag in Höhe von rd. 7,4 Mio. € ausgegangen. Dies hätte einem Eigenkapitalverzehr von 10,15 % entsprochen. Hieraus folgte, unter Berücksichtigung der Plandaten zum Haushalt 2016 ff, mit einem Fehlbedarf in 2016 von rd. 14,2 Mio. € (Eigenkapitalverzehr von 21,45 %) und in 2017 von 12,1 Mio. € (= 23,36 Eigenkapitalverzehr), dass die Stadt in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren mit ihrem Haushaltsdefizit über der sog. 5 %-Hürde liegen würde.

Demzufolge hatte die Stadt Meckenheim, gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW, zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.

Die Haushaltssatzung der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes 2016 bis 2026 wurde durch den Rat der Stadt am 6.07.2016 beschlossen und mit Schreiben des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde genehmigt. Rechtskraft erlangte die Haushaltssatzung am Tage nach ihrer Bekanntgabe am 22.09.2016.

Eine große Unbekannte bei der Haushaltsplanung im Haushalt 2016 war, aufgrund der unvorhersehbaren Entwicklungen gegen Ende 2015, die Kostenentwicklung durch die der Gemeinde zugewiesenen Flüchtlinge, bzw. die Erstattung der Kosten durch das Land. Die Unterbringung und Versorgung der schutzsuchenden Menschen forderte von der Verwaltung und den vielen ehrenamtlichen Helfer immense Kraftanstrengungen. Im Dezember 2015 wurden dem Rat Möglichkeiten zur kurz-, mittel- und langfristigen Unterbringung und deren Umsetzbarkeit vorgestellt. Die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse fanden in der Haushaltsplanung 2016 ff ihren Niederschlag.

Seit Beginn des Jahres 2016 hat sich – entgegen den Erwartungen – die Zuweisung von Flüchtlingen stark reduziert. So dass die in der Haushaltsplanung noch getroffenen Prognosen seitens der Verwaltung unterjährig bereits nach unten korrigiert wurden. Selbst die dort getroffene Annahme wurde zum Jahresende nicht erreicht. Für die Folgejahre wurde die Prognosezahl der jährlich zugewiesenen Flüchtlinge nochmals deutlich nach unten korrigiert.

Für den städtischen Haushalt bedeutet die neue Situation eine deutliche Reduzierung des Volumens sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite. Die Ertragsseite ist maßgeblich geprägt von den Flüchtlingspauschalen des Landes pro Person. Da deutlich weniger Menschen zugewiesen werden als prognostiziert, sinken auch die Erträge. Die Aufwandsseite kann maßgeblich dadurch reduziert werden, dass Unterbringungseinrichtungen nicht mehr in dem ursprünglichen Umfang vorgehalten werden müssen und die Rahmenlogistik (Personal, Sicherheitsdienst, Catering) reduziert werden kann. Der nunmehr vorliegende Haushalt berücksichtigt diese Entwicklung in den Folgejahren.



Aufgrund der späten Rechtskraft des Haushaltes konnten nicht mehr alle im Haushalt 2016 berücksichtigten Maßnahmen umgesetzt werden. Insbesondere im Bereich der Unterhaltung der städtischen Gebäude, Grundstücke und Außenanlagen sowie der Infrastruktur macht dies einen Umfang bei den Sach- und Dienstleistungen von rd. 3 Mio. € aus. Dies bedeutet nicht, dass auf die Umsetzung dieser Maßnahmen verzichtet werden kann, sondern die erforderlichen Umsetzungen wurden bei der Aufstellung des Haushaltes 2017 / 2018 sowie der Planungsjahre bis 2026 berücksichtigt und führen dort – entgegen der bisherigen Finanzplanung – zu Verschiebungen in den Haushaltsansätzen. Hinzu kommen die Minderausgaben im Bereich der Sozialen Leistungen für Asylbewerber von rd. 3 Mio. sowie bei den Personalaufwendungen in Höhe von rd. 950.000 €. Außerdem ergeben sich Minderaufwendungen bei den Abschreibungen für nicht getätigte oder noch im Bau befindliche Investitionen. Den Minderaufwendungen stehen erfreulicherweise auf der Ertragsseite auch Mehreinnahmen gegenüber, so z. B. im Bereich der Gewerbesteuer in Höhe von rd. 1, 5 Mio. €.

Insgesamt führen die vorläufigen Ergebnisse dazu, dass entgegen des in der Haushaltsplanung 2016 ausgewiesenen Fehlbetrages in Höhe von 14.166.781 € mit einem Fehlbetrag in Höhe von voraussichtlich rd. 2.732.836 € zu rechnen ist.

Unter dem Zeichen der Haushaltssicherung war das Haushaltsaufstellungsverfahren, erstmalig als Doppelhaushalt 2017 / 2018, innerhalb der Verwaltung von restriktiven Budgetvorgaben geprägt, die in den beeinflussbaren Bereichen mehr oder weniger auch eingehalten werden konnten. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass in den nächsten Jahren weite Bereiche der „Schullandschaft“ saniert und oder auch neu organisiert werden müssen. In welchem Umfang dies den städtischen Haushalt im Ergebnis- oder Finanzplan im Rahmen investiver Ausgaben in den künftigen Jahren belastet, kann ohne abschließend vorliegenden Sanierungs- und Neukonzeptionskonzepte noch nicht dezidiert dargelegt werden. Es ist, wie dem Haushalt 2017 / 2018 zu entnehmen ist, geplant, diese Konzepte nach und nach zu erstellen und den politischen Gremien zur Beratung vorzustellen.

Unabhängig davon bleibt allerdings nach wie vor festzustellen, dass große Teile des Haushaltes außerhalb des durch die Verwaltung steuerbaren Bereichs liegen und somit nicht beeinflussbar sind. Dies bezieht sich insbesondere auf den Finanzausgleich, die Personalaufwendungen, Sozial- / Transferleistungen, aber auch auf Abschreibungen für Investitionen vergangener Jahre.

Für die sog. „freie Spitze“, über die die Stadt, die politischen Gremien, nach freiem Ermessen verfügen kann, verbleibt kein oder nur geringer Spielraum. Da die Finanzierung der pflichtigen Aufgaben im Vordergrund steht, bestand bereits bei der Aufstellung der Haushalte der vergangenen Jahre die Auflage der Kommunalaufsicht zur Finanzierung des Gesamthaushaltes bis zum Erreichen des Haushaltsausgleiches freiwillige Leistungen abzubauen.

Bereits die Genehmigungen der Haushalte 2013 und 2014 hatte die Kommunalaufsicht mit der Auflage verbunden, dass zusätzliche freiwillige Leistungen nur mit einer Gegenkompensation eingegangen werden dürfen, entweder durch Aufwandseinsparungen an anderer Stelle des Haushaltes oder aber durch das Erzie-



len höherer Erträge. Diese Auflage wurde mit der Haushaltgenehmigung 2015 sowie 2016 weiterhin aufrechterhalten bzw. verifiziert. Danach hat die Stadt bei allen freiwilligen Leistungen im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können bzw. ob eine Reduzierung des Aufwandes möglich ist. Eine Steigerung der freiwilligen Aufwendungen ist zu vermeiden.

Des Weiteren sind Mehrerträge, die bei der Ausführung des Haushaltsplans gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen, zur Reduzierung des Fehlbetrages einzusetzen.

Generelle Ertragssteigerungen sind nur durch die Anhebung von Gebühren, Beiträgen und Steuern möglich. Gebühren und Beiträge bedingen eine Gegenleistung der Kommune. Im Haushalt 2016 wurde bereits ausgeführt, wenn keine Erhöhung der Beiträge für die Tagespflege bzw. auch für die Kindergartenbeiträge beabsichtigt ist, muss dieser Mehraufwand im Wege des Gesamtdeckungsprinzips durch entsprechende Steuermehrerträge ausgeglichen werden. Aus diesem Grunde ließen sich bereits bei der Aufstellung des Haushaltes 2015 weitere Steuererhöhungen für die Haushaltsjahre 2016 und 2018 durch die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer nicht mehr vermeiden und wurden bereits in der Haushaltsplanung 2015 für die mittelfristige Finanzplanung wie folgt berücksichtigt:

	ab 1.1.2015 (aktuell)	ab 1.1.2016	ab 1.1.2018
Grundsteuer B	431 v. H.	501 v. H.	531 v. H.
Gewerbesteuer	445 v. H.	475 v. H.	490 v. H.

Nur durch die Anpassung der Steuerhebesätze konnte die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsentwurf 2015 vermieden werden. Nicht mehr vermeidbar war die Aufstellung zum Haushalt 2016, da zum damaligen Zeitpunkt mit einem voraussichtlichen Jahresfehlbetrag in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren über der sog. 5 % Hürde gerechnet werden musste. Dies lag zum großen Teil auch daran, dass weite Teile des Haushaltes außerhalb des durch die Verwaltung steuerbaren Bereichs liegen und somit nicht beeinflussbar sind.

Hierzu zählten bei der Aufstellung des Haushaltes 2016 insbesondere

- hohe Zusatzkosten für asylbegehrende Ausländer bei nicht ausreichender Gegenfinanzierung durch das Land
- höhere Personalkostensteigerungen
- höhere Umlagesätze in den Planungsjahren des Rhein-Sieg-Kreises als zunächst vorgesehen
- die kontinuierliche Anhebung der fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz (höhere Anrechnung kommunaler Steuern im Gemeindefinanzierungsgesetz in dieser Höhe)



- Anhebung der Solidarumlage zur Finanzierung des Stärkungspakts „Stadtfinanzen“
- höhere Beteiligung am Fonds Deutsche Einheit
- Erhebliche Kostensteigerungen in der Jugendhilfe (z. B. Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII, Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, Förderung von Kindern in der Tagespflege nach § 23 SGB VIII etc.)
- Kostensteigerung aufgrund der Ausdehnung des Betreuungsangebotes durch Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze
- Mehraufwendungen für Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Gebäude und des Infrastrukturvermögens
- Mindererträge bei den Gewerbesteuererträgen

Die im Haushaltsjahr 2015 für das Haushaltsjahr vorgesehene Anhebung der Hebesätze bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer ab dem 1.01.2016 wurden durch Beschluss des Rates vom 9.12.2015 umgesetzt.

Auch wenn die für 2016 getroffenen Prognosen nicht gänzlich eingetroffen sind, so führen die späte Haushaltsgenehmigung und die auch nach wie vor ungewisse Entwicklung im Bereich sozialer Leistungen dazu, dass bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2017 / 2018 in den künftigen Jahren mit weiteren Fehlbeträgen gerechnet werden muss. Ab 2018 mit sinkender Tendenz, die in 2022 / 2023 zu einem ausgeglichenen Haushalt führt. Ein struktureller Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums ist jedoch nicht darstellbar.

Die Planungen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 weisen voraussichtliche Jahresfehlbeträge von rd. 11,4 bzw. 5,6 Mio. € aus und damit einen Eigenkapitalverzehr von rd. 17,7 % bzw. 10,7 %.

Gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel (5%) zu verringern.

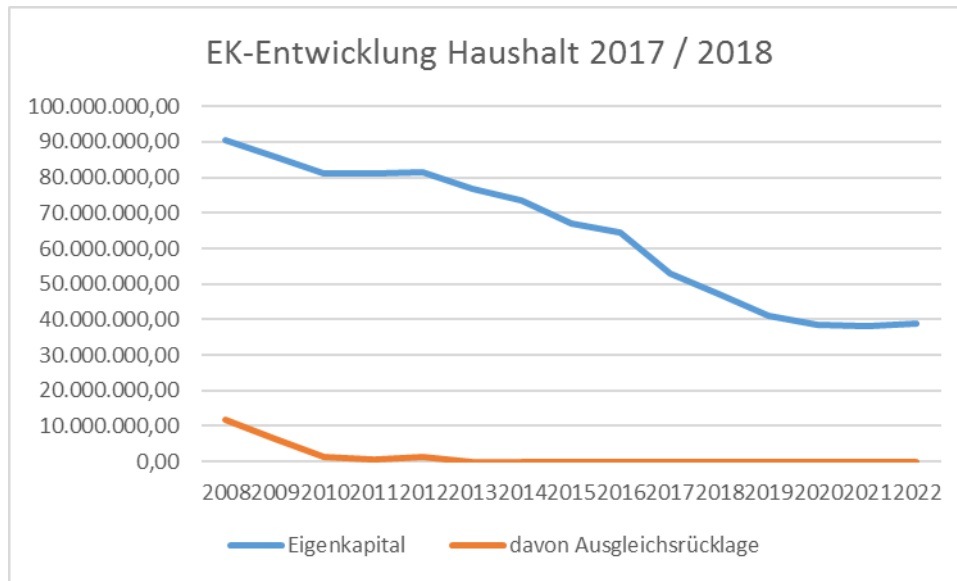
Mit der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2017 / 2018 und der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2026 verfolgt die Stadt Meckenheim das strategische Ziel, spätestens im Jahr 2023 einen „echten“ Haushaltsausgleich zu erreichen und künftig die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erhalten.

In den kommenden Jahren wird die Stadt Meckenheim gleichwohl weiteres Eigenkapital zum Haushaltsausgleich in Anspruch nehmen sowie den Bestand an Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung weiter erhöhen müssen.

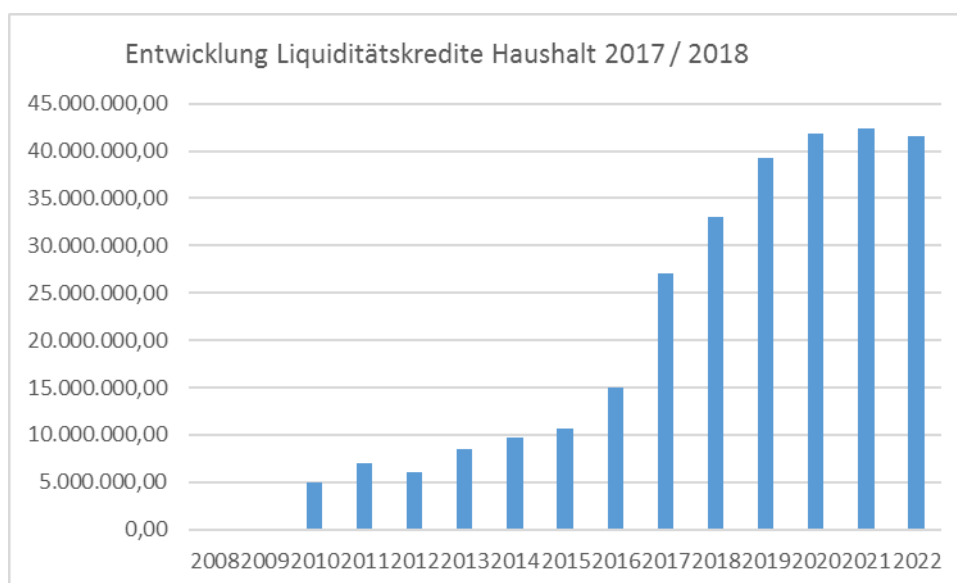
Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals wird sich in den kommenden Jahren durch die kontinuierliche Rückführung der Defizite in den Ergebnisplänen verlangsamen.



Bis zum Jahre 2020 ist mit einem Abbau von mehr als 52 Mio. € zu rechnen. Dies entspricht einem Anteil von rd. 58 % des Eigenkapitals. Die mit dem strukturellen Haushaltsausgleich ab 2022 verbundenen Überschüsse in der Ergebnisrechnung führen in den Folgejahren zu einer kontinuierlichen Verstärkung des Eigenkapitals, so dass sich der o. a. Anteil von 58 % im Jahr 2022 auf 55 % reduzieren wird.



Zugleich sind zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit die fehlenden liquiden Mittel am Kapitalmarkt zu beschaffen. Dies führt zu einem weiteren Anstieg der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite).





Entsprechend der Finanzplanung ist zu befürchten, dass die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung im Jahre 2021 nach heutigem Stand rund 42 Mio. € erreicht haben werden. Bei der Finanzplanung 2016 wurde noch von einem Stand von rund 77 Mio. € ausgegangen. Ab 2022 können Liquiditätsüberschüsse zur Rückführung des Kassenkreditbestandes genutzt werden.

In diesem Zusammenhang bleibt darauf hinzuweisen, dass sowohl in der Eintrittswahrscheinlichkeit aber vor allem auch im Ausmaß ein besonders hohes Zinsänderungsrisiko besteht.

Die Fortschreibung der Plandaten im Rahmen der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2026 beschränkt sich auf die Darstellung des Ressourcenaufkommens und des Ressourcenverbrauchs, da die Entwicklung der Zahlungsströme für den kommunalen Haushaltsausgleich keine Bedeutung hat.

Die den Ergebnisplan tangierenden Effekte aus der Investitionstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit, wie sie sich bis 2026 voraussichtlich entwickeln werden, sind in Form von bilanziellen Abschreibungsaufwendungen, Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten, Erträgen aus aktivierten Eigenleistungen sowie Zinsaufwendungen berücksichtigt.

Informationshalber sind dem vorliegenden Haushaltssicherungskonzept (Anlage 7.2) Übersichten über die Entwicklung der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit bis 2026 beigelegt.

Eine ausführliche Darstellung der Finanzsituation enthält der Vorbericht zum Haushalt 2017.

2 Grundlagen der Haushaltssicherung

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sieht für den Haushaltsausgleich einen mehrstufigen Aufbau vor.

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (struktureller Ausgleich). Der Haushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können (fiktiver Ausgleich). Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist in § 4 der Haushaltssatzung auszuweisen.



Die Ausgleichsrücklage ist gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen.

Sie konnte in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen bemisst sich dabei nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangegangen sind.

Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat. Dies erfolgte mit dem Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2012.

Weist die Ergebnisplanung / -rechnung Fehlbeträge aus, ist zum Ausgleich vorrangig die Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen. Ist die Ausgleichsrücklage erschöpft, kann die Haushaltssatzung auch eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage vorsehen bzw. der Jahresfehlbetrag ist durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Hierbei hat die Kommune zu beachten, dass Sie gemäß § 76 GO NRW ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hat, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. durch Änderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als 25 v. H. verringert wird

oder

2. in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5 v. H. zu verringern

oder

3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.



2.2 Entstehung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes liegt die Annahme zu Grunde, dass die Gemeinde den Haushaltsausgleich nicht im nachfolgenden Haushaltsjahr erreichen wird (§ 5 Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GemVHO NRW).

Die Gemeinden haben gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW „ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist“. Als wesentliche Grundlage hierfür wird auch im NKF der jährliche Haushaltsausgleich - in Planung und Rechnung – gefordert (§ 75 Abs. 2 GO NRW). Des Weiteren „soll“ gemäß § 84 Satz 3 GO NRW auch die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.

2.3 Was bedeutet „Haushaltssicherungskonzept“?

Maßgeblich hierfür ist § 76 Abs. 2 GO NRW. Dieser lautet: „Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Damit die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Kommune gewährleistet werden kann, ist es unabdingbar notwendig, das Eigenkapital zu erhalten. Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 wieder hergestellt wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.“

Dies bedeutet, dass der originäre Haushaltsausgleich, also Erträge \geq Aufwendungen, bis zum 10. auf das Haushaltsjahr folgende Jahr erreicht werden muss. Da sich die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bei der Aufstellung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2016 ergeben hat, bedeutete dies, dass spätestens 2026 der Haushaltsausgleich erreicht sein muss. Der, durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigende Konsolidierungszeitraum würde spätestens 2025 enden. Das Haushaltssicherungskonzept (HSK) ist jeweils jährlich fortzuschreiben. Die Frist selbst zählt vom erstmaligen Erfordernis zur Aufstellung unverändert fort.

Wie es der Name bereits vermittelt, muss hinter den Konsolidierungsmaßnahmen ein Konzept stehen. Die reine zahlenmäßige Darstellung ist für die Genehmigungsfähigkeit des HSK nicht ausreichend.



Die von der Gemeinde im Haushaltssicherungskonzept getroffenen Haushaltssicherungsmaßnahmen müssen sich daran messen lassen, dass sie zu einer „dauernden Leistungsfähigkeit“ führen und nicht lediglich kurzfristig auf eine „Genehmigungsfähigkeit“ durch eine formelle Einhaltung der gesetzlichen Grenzen abzielen.

Insofern wurden 2009 durch den Innenminister Handlungsmaxime zur Anwendung und Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Haushaltssicherung in Runderlassen geregelt, die klare Orientierungspunkte vorgeben.

2.4 Erlass des Innenministeriums

Mit Erlass vom 6. März 2009 hat der Innenminister einen Handlungsrahmen für die Kommunalaufsichtsbehörden zu „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ bekannt gegeben. Dieser Handlungsrahmen berücksichtigt die gesetzlichen Rahmenbedingungen und soll dazu dienen, allen Kommunalaufsichtsbehörden einen einheitlichen Maßstab für ihre Aufsichtspraxis zu geben. Er dient gleichzeitig als Orientierungshilfe für die Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen. Der Handlungsrahmen unterscheidet zudem zwischen Kommunen mit genehmigtem HSK und Kommunen, die sich im Nothaushaltsrecht befinden.

Der Handlungsrahmen wurde mit Erlass des Innenministers vom 25. Mai 2012 zum 30.09.2012 außer Kraft gesetzt und durch einen Ausführungserlass zur Haushaltskonsolidierung nach der Gemeindeordnung und nach dem Stärkungspaktgesetz vom 7. März 2013 ersetzt. Mit diesem Erlass wurde eine landeseinheitliche Grundlage für die aufsichtliche Tätigkeit für den Umgang mit Haushaltssicherungskonzepten nach der Gemeindeordnung und für Haushaltssanierungspläne nach dem Stärkungspaktgesetz geschaffen. Die Zusammenführung beider Regelungsberieche erfolgt zusammen in einem Ausführungserlass, weil gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 Stärkungspaktgesetz die Vorschriften über das Haushaltssicherungskonzept für den Haushaltssanierungsplan entsprechend gelten, soweit das Stärkungspaktgesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

Dieser Erlass lässt es aber ausdrücklich zu, dass sich die Kommunalaufsichtsbehörden im Zuge der Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten, hinsichtlich der Form und der Prüfungsgegenstände, an den Vorgaben des aufgehobenen Leitfadens vom 6. März 2009 orientieren, soweit der neue Erlass nichts Abweichendes regelt.

Mit dem neuen Erlass ist eine wesentliche Änderung einhergegangen: denn für Kommunen, die keine Genehmigungsfähigkeit ihrer Haushaltssicherungskonzepte herstellen können und sich dadurch im Nothaushaltsrecht befinden, gibt es keinen Toleranzrahmen mehr. Hier ist das Recht der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) strikt anzuwenden. Dies bedeutet gegenüber der bisherigen Regelung eine deutliche Ver-



schlechterung der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten der Kommunen in diesem Status.

Durch Rundverfügung der Bezirksregierung vom 26.10.2009, wird u. a. zu der Thematik „freiwillige Leistungen“ präzisierend Stellung genommen. Nach der Stellungnahme der Bezirksregierung sind im Falle eines genehmigungsfähigen HSK neue freiwillige Leistungen nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden.

Die Kommunalaufsicht hatte bereits in ihrer Verfügung zur Haushaltssatzung 2010 darauf hingewiesen, dass es unerlässlich sei, den Bereich der freiwilligen Leistungen auf mögliche Aufwandsreduzierungen hin zu überprüfen. Darüber hinaus sollten in Anbetracht der damaligen Haushaltssituation neue freiwillige Leistungen nur dann geleistet werden, wenn sie durch Wegfall anderer freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden können. Bereits zur Haushaltsplanung 2010 wurde der Kommunalaufsicht eine Auflistung der freiwilligen Leistungen vorgelegt. Seither erfolgte – auch mit Unterstützung des fraktionsübergreifenden Arbeitskreises Zukunft 2013 – eine kontinuierliche Überprüfung mit dem Ziel, die Aufwendungen zu senken. Seit der Vorlage des Haushaltes 2012 wurde die Stadt Meckenheim verpflichtet, eine jährliche Reduzierung der freiwilligen Leistungen im Rahmen der Vorlage des jeweiligen Haushaltes nachzuweisen. Diese Überprüfung ist im Zuge des Haushaltssicherungskonzeptes verstärkt fortzuführen, insbesondere dann, wenn die jeweilige Leistung nicht völlig aufgegeben wird.

Zu den materiellen Genehmigungsvoraussetzungen zählt auch, dass die Pflicht besteht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW). Die Änderung des § 76 Abs. 2 GO NRW räumt den Kommunen, die ihren Haushalt schneller als in 10 Jahren ausgleichen können, nicht das Recht ein, sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen über 10 Jahre zu strecken. Machbare Haushaltssicherungsmaßnahmen dürfen auch in Haushaltssicherungskonzepten nicht auf zukünftige Jahre verlagert werden.

Außerdem bleibt ein genehmigter Konsolidierungszeitraum für die vorzulegenden Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes verbindlich (kein Herausschieben des Endzeitpunktes). Bei nicht absehbaren und von der Kommune nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen der finanziellen Situation der Kommune kann eine Verlängerung des Zeitraums von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden (Rechtsgedanke des § 8 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz).

Genehmigungen für Haushaltssicherungskonzepte mit einer Laufzeit über 10 Jahre können von der Bezirksregierung in der Regel nur erteilt werden wenn der jahresbezogene Haushaltsausgleich innerhalb von 10 Jahren dargestellt wird. Die Zeit nach Ablauf der 10-Jahres-Frist steht nur für den darzustellenden Abbau der aufgelaufenen Überschuldung zur Verfügung.

Der Haushaltsausgleich soll grundsätzlich eine Konsolidierung in gleichmäßigen jährlichen Schritten dargestellt werden.



Entsprechend des Leitfadens sind insbesondere folgende Aspekte im Rahmen des aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes zu prüfen:

Aufwendungen:

Einen entscheidenden Bestandteil für ein genehmigungsfähiges HSK bildet die systematische Prüfung und Reduzierung der ordentlichen Aufwendungen. Es wird hierbei vorausgesetzt, dass die Gemeinde die Wahrnehmung ihre Aufgaben in einem kontinuierlichen Prozess kritisch überprüft. Nach Ansicht des OVG „kann sich eine Pflicht zur konkreten Einsparung im Einzelfall aus dem Grundsatz der Sparsamkeit der Haushaltsführung aber jedenfalls erst dann ergeben, wenn eine hinreichend gesicherte Tatsachengrundlage für die aus der Sparmaßnahme resultierenden Folgewirkungen vorhanden ist.“ (Beschluss des OVG vom 17.12.2008)

Als Anhaltspunkt für die Prüfung der geplanten ordentlichen Aufwendungen im Haushaltsjahr und im weiteren Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind die Orientierungsdaten des Landes heranzuziehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um Landesdurchschnitte handelt, die ggf. den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden müssen.

Die örtlichen Konsolidierungsanforderungen machen es in der Regel erforderlich, dass die Orientierungsdaten für die ordentlichen Aufwendungen von Gemeinden in der Haushaltssicherung als Obergrenze verstanden werden und eine deutliche Unterschreitung dieser Obergrenze angestrebt werden sollte.

Personalaufwendungen

Die Personalausgaben stellen eine wichtige Komponente zur Konsolidierung dar. Ohne deutliche Entlastungen bei den Personalaufwendungen kann i. d. R. ein HSK nicht zum Erfolg geführt werden. Insofern muss das HSK mindestens zu folgenden Punkten Stellung beziehen und jeweils durch konkrete Maßnahmen hinterlegt sein:

- Analyse der Aufgabenstellung bei einer beabsichtigten Erst- bzw. Wiederbesetzung von Stellen
- Kann auf die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise verzichtet werden?
- Sind Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich?
- Kann die Aufgabe durch organisatorische Maßnahmen mit weniger Personalaufwand bewältigt werden, z. B. durch Zusammenlegung und/oder Verlagerung von Arbeitsbereichen oder durch Technikeinsatz oder durch interkommunale Zusammenarbeit?
- Kommt eine Besetzung mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe in Betracht?
- Wiederbesetzungssperre von mindestens 12 Monaten auf allen Ebenen der Verwaltung, soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet wird.
- Beförderungssperre von mindestens 12 Monaten.
- „Intern vor Extern“: Im Hinblick auf den Stellenabbau ist – soweit möglich – eine interne vor einer externen Besetzung zu realisieren. Dabei ist auch



eine Besetzung mit evt. Berufsrückkehrern mit Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu bedenken.

- Sonstige Personalmaßnahmen: In welchen Bereichen kann der Personalaufwand durch sonstige Maßnahmen gesenkt werden, z. B. Überstundenregelung, Leistungsanreize?

Diese Forderung wurde durch die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2016 bis 2026 durch die Aufsichtsbehörde untermauert. Es gilt demzufolge eine Wiederbesetzungssperre von mindestens 12 Monaten auf allen Ebenen der Verwaltung, soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet wird. Vor einer Wiederbesetzung ist zudem zu prüfen, ob die Stelle noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann, ob Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich sind oder Aufgaben durch organisatorische Maßnahmen mit weniger Personalaufwand bewältigt werden können. Des Weiteren ist vor einer Neueinstellung zu prüfen, ob eine Besetzung durch hausinterne Umsetzungen, gegebenenfalls nach entsprechenden Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen, erfolgen kann.

Durch entsprechende Organisationsverfügung wurde allen Fachbereichsleitern aufgegeben, die Notwendigkeit der Wiederbesetzung, unter Beachtung der Auflage der Aufsichtsbehörde, im Rahmen eines abgestimmten Verfahrens ausführlich zu begründen und darzulegen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Gemeinde soll die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen regelmäßig sowohl bei pflichtigen als auch bei freiwilligen Aufgaben auf Kosteneinsparungen prüfen und darlegen. Organisatorische Veränderungen oder Optimierungen des Anlagevermögens können dazu beitragen, diese Aufwendungen deutlich zu reduzieren. Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die erforderlichen und möglichen Anstrengungen zu entsprechenden Einsparungen erfolgt sind.

Bilanzielle Abschreibungen

Die Gemeinde soll im Rahmen eines nachhaltigen Vermögensmanagements das Anlagevermögen auf Optimierungspotentiale überprüfen, um wirksam einer hohen Abschreibungsbelastung entgegen zu wirken, d. h. beispielsweise, dass sowohl der Gebäudebestand als auch der Fahrzeugbestand ggf. reduziert werden muss.

Transferaufwendungen:

Allgemein gilt für die Gemeinde, dass auch bei den pflichtigen Transferaufwendungen alle Möglichkeiten einer Reduzierung auszuschöpfen sind. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt zu beachten. Gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie auf kostengünstigste Weise zu erfüllen.



Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke:

Bei den Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke können erhebliche Konsolidierungspotentiale bestehen. Auch vertraglich vereinbarte Zuschussregelungen sind mit dem Ziel einer Anpassung an die schwierigen Finanzverhältnisse zu überprüfen. Art und Höhe sowie die zeitliche Bindung sind dabei im Verhältnis zur gegebenen Finanzsituation beständig mit dem Ziel zu prüfen, auf Zuweisungen und Zuschüsse ganz zu verzichten oder diese zu begrenzen.

Sozialtransferaufwendungen

Eine aufgabengerechte und wirtschaftliche Organisation der Leistungsbearbeitung kann zu einer Konsolidierung ebenso beitragen wie ein wirtschaftliches Controlling der Abrechnungen mit anderen oder übergeordneten Leistungsträgern. Gesetzliche Ansprüche gegenüber Drittverpflichteten sind nicht nur geltend zu machen, sondern auch durchzusetzen. Bei gesetzlichen Ermessens-, Bewertungs- und Beurteilungsspielräumen ist die Haushaltssicherungssituation zu berücksichtigen. Hier bedarf es generell und im Einzelfall einer den örtlich schwierigen Finanzverhältnissen und der gegebenen Konsolidierungsaufgabe angepassten Praxis.

Sonstige Transferaufwendungen

Die Gemeinde hat besonders auf die Wirtschaftlichkeit der Eigenbetriebe, der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Unternehmen zu achten. Die Gewährung von Zuschüssen und die Abdeckung von Verlusten soll möglichst vermieden werden bzw. weitestgehend reduziert werden.

Steuerbeteiligungen, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Soweit die Gemeinde auf die Höhe von Umlagen Einfluss nehmen kann (z. B. bei Zweckverbänden), sind Möglichkeiten zur Reduzierung der Umlagen auszuschöpfen. Bei der Begründung darüber hinausgehender Umlagen für weitere Aufgaben ist im Einzelfall die wirtschaftlichere Aufgabenerledigung zu prüfen.

Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Hinsichtlich der Verfügungsmittel, der Fraktionszuwendungen und der übrigen weiteren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gilt, dass diese auf Kosteneinsparmöglichkeiten zu prüfen sind.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Da hohe Verbindlichkeiten entsprechende Zinsbelastungen mit sich bringen und zu einem negativen Finanzergebnis beitragen, sind zahlungswirksame Ertragsverbesserungen vorrangig zur Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung zu verwenden.



Erträge:

Ebenso wie die Reduzierung der Aufwendungen gehört zu den Erfolgsfaktoren eines HSK auch, dass die Gemeinde ihre Möglichkeiten zur Erzielung von ordentlichen Erträgen ausschöpft.

Die Planung dieser Erträge muss aber auch realistisch sein, weil andernfalls das Ziel der Wiederherstellung und Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde verfehlt wird.

Anhaltspunkt für die Prüfung der geplanten ordentlichen Erträge im Haushaltsjahr und in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bilden ebenfalls die Orientierungsdaten. Sofern die Gemeinde im HSK von höheren Steuererträgen ausgeht, als sich aus den Veränderungsraten der Orientierungsdaten ergibt, sind hierzu besondere Erläuterungen erforderlich, die die Abweichung begründen.

Gemäß § 77 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihre Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel (z. B. staatliche Zuweisungen, Erträge aus dem Gemeindevermögen) nicht ausreichen.

Für Gemeinden mit unausgeglichenem Ergebnisplan gilt allerdings, dass diese in besonderer Weise gehalten sind, alle Ertragsmöglichkeiten zu realisieren, um schnellstmöglich wieder ihrer Verpflichtung zur Herstellung eines Ausgleichs in Planung und Rechnung nachzukommen. Dies gilt gleichermaßen auch für die Realisierung sonstiger Transfererträge, z. B. bei der Heranziehung von Drittverpflichteten. Das OVG NRW hat in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, dass Gemeinden mit defizitärer Haushaltslage in besonderer Weise gehalten sind, Einnahmemöglichkeiten zu realisieren (OVG NRW, Beschluss vom 24. Mai 2007 – 15 B 778/07, Rn. 20).

Steuern und ähnliche Abgaben

Die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuern und Gewerbesteuer) müssen bezogen auf die Gemeindegrößenklasse mindestens in Höhe des jeweiligen Landesdurchschnitts festgesetzt sein. Die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung (§ 77 GO NRW) bleiben unberührt.

Eine Senkung der jeweiligen Hebesätze bis auf den Durchschnitt der Größenklasse kann erst in Betracht kommen, wenn das gesetzliche Ziel „Haushaltsausgleich“ erreicht ist und die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch eine Senkung der Steuerhebesätze nicht gefährdet wird.

Gegenüber der Veranschlagung ggf. eintretende steuerliche Mehrerträge sollen konsequent zur Verringerung der Verbindlichkeiten und nicht für neue und höhere Aufwendungen eingesetzt werden.



Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Gemeinde hat die Finanzierung ihrer Leistungen, vor allem der Aufwendungen für kostenrechnende Einrichtungen, vorrangig durch spezielle Entgelte und erst nachrangig durch Steuern oder Kredite zu decken. Bei der Bestimmung von Ausmaß und Umfang der durch spezielle Entgelte zu beschaffenden Finanzmittel hat sie die gesetzliche Einschränkung auf den Rahmen des Vertretbaren und Gebotenen zu beachten.

Zusätzliche Prüfaspekte sind wie folgt zu beachten:

Pflichtaufgaben (Pflichtige Leistungen)

Bei den Pflichtaufgaben steht zwar nicht das „Ob“, aber das „Wie“ der Aufgabenerfüllung zur Disposition.

Es wird oft angenommen, dass die Höhe der Aufwendungen für pflichtige Aufgaben wegen der Verpflichtung zur Aufgabenwahrnehmung gar nicht oder nicht nur wenig beeinflusst werden kann. Das ist aber nicht der Fall. Die Erfahrung zeigt, dass im Bereich der pflichtigen Aufgaben erhebliche Konsolidierungspotenziale vorhanden sind.

Die Gemeinde muss daher die Aufwendungen für Pflichtaufgaben einer systematischen Prüfung unterziehen. Hierbei kann z. B. die Senkung von Standards zur Reduzierung der Aufwendungen beitragen.

Freiwillige Aufgaben (Freiwillige Leistungen)

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben sind solche Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die Gemeinde nicht gesetzlich verpflichtet ist. Typischerweise entscheidet die Gemeinde bei freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben frei über das „Ob“ und „Wie“ der Aufgabenwahrnehmung. Bindet sich die Gemeinde durch Vertrag im Bereich einer freiwilligen Aufgabe, ändert das nichts am Aufgabencharakter.

Um freiwillige Leistungen handelt es sich im Falle pflichtiger Aufgaben auch, wenn die Gemeinde teilweise oder völlig auf Gebührenerträge verzichtet oder Erstattungen, Zuschüsse und ähnliche Leistungen gewährt, die über den rechtlich festgelegten Rahmen hinausgehen.

Bei **allen freiwilligen Leistungen**, die die Gemeinde erbringt, hat sie im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können. Soweit freiwillige Leistungen nicht völlig aufgegeben werden sollen, sind Möglichkeiten zur Reduzierung des Aufwandes zu prüfen.

Der Aufsichtsbehörde ist zusammen mit dem HSK eine Liste der freiwilligen Leistungen, die jährlich fortzuschreiben ist, vorzulegen und bei Bedarf zu erläutern.

Neue freiwillige Leistungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden können. Außerdem ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.



Verlagerungen freiwilliger Leistungen auf andere Bereiche (Eigenbetriebe, Unternehmen, Fremdvergaben usw.) sind in der Liste entsprechend zu bereinigen. Sie können nur dann einen Konsolidierungsbeitrag leisten, wenn die Aufgabe dort wirtschaftlicher wahrgenommen werden kann. Es ist zu vermeiden, dass es durch die Verlagerung zu einem Zuschussbedarf oder / und zu einer Minderung der Ertragsablieferung an die Gemeinde kommt.

Ermächtigungsübertragungen

Von Ermächtigungsübertragungen (Übertragungen von Haushaltsmitteln beim Jahresabschluss) soll möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

Die Regelungen zu den Ermächtigungsübertragungen wurden durch die Aufsichtsbehörde als Auflage in die Genehmigung des HSK aufgenommen.

Wie schon in den Vorjahren hat die Verwaltung diesen Bereich auch bei der jetzigen Haushaltsaufstellung sehr restriktiv beachtet und umgesetzt. Allen Fachbereichs- und Stabsstellenleitern wurde aufgegeben, von der Möglichkeit der Ermächtigungsübertragung kein bzw. nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Auf Mittelübertragungen im Aufwandsbereich sollte gänzlich verzichtet werden oder – sofern notwendig – der Weg der Neuveranschlagung gewählt werden. Insofern sind in dem vorliegenden Haushalt Maßnahmen erneut veranschlagt worden, die im Haushaltsjahr 2016 nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden konnten.

Anders hingegen bei den Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen. Diese bleiben bis zur letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Dies betrifft in erster Linie größere, zum Teil mit Fördergeldern finanzierte, Baumaßnahmen, die aufgrund ihres Umfangs bereits auf mehrere Bauabschnitte und Haushaltsjahre angelegt sind / waren.

Kostenrechnende Einrichtungen

Der Zuschussbedarf für kostenrechnende Einrichtungen ist konsequent durch Reduzierung von Aufwand und/oder Steigerung der Erträge zu begrenzen. In den Gebührenhaushalten dürfen keine Unterdeckungen entstehen. Dabei müssen sich die Kalkulationsgrundlagen an den betriebswirtschaftlichen und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausrichten.

Beteiligungen und Nachweis von Konsolidierungseffekten bei erfolgten Ausgliederungen

Die Konsolidierung muss auch alle Beteiligungen der Gemeinde einbeziehen. Auf die Beteiligungen sind die Maßstäbe der Haushaltskonsolidierung der Gemeinden konsequent anzuwenden. Die Möglichkeit der Zuschussreduzierung bzw. zur Erzielung von Überschüssen durch angemessene Gewinnbeteiligungen für den kommunalen Haushalt ist bei der Aufgabenwahrnehmung, der Gestaltung der



Leistungsbeziehungen und der Bilanzierung auszuschöpfen. Auf § 109 GO NRW (Überschüsse) ist zu achten.

Die Stadt Meckenheim hat den Stadtwerken der Stadt Meckenheim als Eigenbetrieb der Stadt

1. die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Meckenheim mit Trink- und Brauchwasser,
2. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Blockheizkraftwerken zur Nahwärme- und Stromversorgung des Schul- und Sportzentrums der Stadt Meckenheim und ggf. weiterer Baugebiete und
3. Übernahme, Erwerb, Erweiterung, Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung

übertragen.

Der Eigenbetrieb umfasst als Versorgungsgebiet das gesamte Stadtgebiet der Stadt Meckenheim.

Aus dem Bereich der Trinkwasserversorgung erhält die Stadt von den Stadtwerken unter Berücksichtigung des steuerlichen Mindestgewinns eine Konzessionsabgabe.

Gemäß Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind die Stadtwerke zur Nahwärme- und Stromversorgung des Schul- und Sportzentrums (Schulcampus) der Stadt Meckenheim und gegebenenfalls weiterer Baugebiete beauftragt.

Dazu wurde im Jahre 1995 ein Blockheizkraftwerk errichtet und in Betrieb genommen. Insgesamt werden alle Schulgebäude des heutigen Schulcampus, das Hallenfreizeitbad, die Jungholzhalle und die Jugendfreizeitstätte mit der durch das BHKW erzeugten Wärme beliefert. Zusätzlich besteht ein Wärmelieferungsvertrag mit den Rheinischen Kliniken Bonn.

Die Aufwendungen für die Wärmelieferungen an die städtischen Einrichtungen werden durch die Stadtwerke der Stadt Meckenheim am Jahresende über den Verlustausgleich entsprechend der Inanspruchnahme der daran angeschlossenen Gebäude in Rechnung gestellt.

Da das vorhandene BHKW nicht mehr dem Stand der Technik entsprach, sehr störanfällig sowie reparaturbedürftig war und somit die Unterhaltungskosten stetig stiegen, wurde mit Beschluss des Stadtwerkeausschusses im Dezember 2013 die Sanierung bzw. Erneuerung der Anlage in Angriff genommen. Auf Basis des vorgestellten Sanierungskonzeptes erfolgte in 2014 die weitere Planung, Ausschreibung und Beauftragung, bestehend aus Demontage- und Montagearbeiten von zwei BHKW und einem Heizkessel inkl. Anbindung an Gas, Strom, Abgas, Abluft und Nahwärmenetz sowie Erneuerung der kompletten elektrischen Schalt-



und Steueranlagen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgte in 2015 / 2016. Neben den Klimaschutztechnischen Aspekten spielte auch die Effizienz eine große Rolle. Seit dem ersten Probetrieb läuft das BHKW annähernd reibungslos und effizienter als erwartet. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die Unterhaltungs- und erforderlichen Personalkosten zur Betreuung der Anlage künftig gesenkt werden können und damit zu niedrigeren Gesamtkosten führen, die die Stadtwerke der Stadt entsprechend der Inanspruchnahme der daran angeschlossenen Gebäude in Rechnung stellt. Ein entsprechender Konsolidierungsbeitrag für den städtischen Haushalt ergibt sich durch die geringere, an die Stadtwerke zu leistende, Kostenerstattung. Hiermit ist nach Erstellung und Abrechnung der Jahresabschlüsse der Stadtwerke für die Wirtschaftsjahre 2016 bzw. 2017 zu rechnen.

In einem über mehrere Jahre und Bauabschnitte dauernden Prozess wurde die gesamte Straßenbeleuchtung der Stadt Meckenheim mit dem Ziel die Stromkosten und der CO²-Emissionen dank moderner Beleuchtungstechnik zu senken, saniert. Ein Teil dieser Maßnahme wurde im Rahmen des Klimaschutzprojektes in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen – Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung - / Energetische Sanierung und Optimierung der Straßenbeleuchtung in der Stadt Meckenheim durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, gefördert. Der letzte Bauabschnitt wurde Ende 2015 umgesetzt. In einzelnen Bereiche sind noch schaltungstechnische Arbeiten durchzuführen. Dennoch kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt festgestellt werden, dass trotz steigender Energiekosten der Aufwand aufgrund der geringeren Verbräuche konstant bzw. leicht gesenkt werden konnte. Auch dies hat Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, da die Stadt den Aufwand des Betriebes der Straßenbeleuchtung den Stadtwerken in voller Höhe zu erstatten hat. Insofern ergeben sich auch hier in den nächsten Jahren Konsolidierungsbeiträge.

Finanzplan

Die Gemeinde hat als weiteres Ziel der Haushaltsicherung eine Konsolidierung ihrer Liquiditätslage mit Nachdruck zu verfolgen. Insbesondere soll sie jede sich bietende Möglichkeit zur Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung nutzen, um sowohl den Aufwand für Zinsen als auch Risiken durch Zinsänderungen zu minimieren.

Bei den Auszahlungen für Investitionen soll die Gemeinde eine Nettoneuverschuldung vermeiden. Sie soll bei Investitionen berücksichtigen, dass damit in der Regel Abschreibungen und weitere Folgekosten in Form von Sach- und Personalaufwendungen entstehen, die den Haushaltsausgleich erschweren.

Bilanz

Das HSK soll Maßnahmen zur Verbesserung der Bilanzstruktur enthalten. Dabei sind von der Gemeinde u. a. folgende Ziele anzustreben:

- Vorrangiges Ziel muss die Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung sein.



- Daneben soll die Rückführung der längerfristigen Verbindlichkeiten angestrebt werden, vor allem dann, wenn die Verbindlichkeiten im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich sind.
- Außerdem sollte die Gemeinde eine Optimierung der Struktur des Anlagevermögens anstreben und zu diesem Zweck ihr Vertrauen daraufhin untersuchen inwieweit es für öffentliche Zwecke noch benötigt wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen (§ 90 Abs. 1 GO NRW).
- Mit der Vermögensveräußerung ist vorrangig das Ziel zu verfolgen, den Aufwand für Zinsen und Abschreibungen zu minimieren. Ihre beabsichtigte Verwendung ist deshalb im HSK gesondert darzulegen.
- HSK-Kommunen haben verstärkt für eine Optimierung des Forderungsmanagements, insbesondere einige zügige Realisierung ausstehender, fälliger Forderungen, Sorge zu tragen (§ 23 Abs. 3 GemHVO).

2.5 Orientierungsdatenerlass

Mit dem jährlichen Orientierungsdatenerlass verfügt das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen die Entwicklung der Einzahlungen / Erträge aus Steuern, Kompensationsleistungen, Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes einschließlich der Schlüsselzuweisungen an Gemeinden sowie die Aufwendungen für Personal, Sach- und Dienstleistungen und Sozialtransferaufwendungen.

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ und legen in der Regel die geltende Rechtslage zugrunde.

Entsprechend des aktuellen Orientierungsdatenerlasses vom 25. Juli 2016 erfolgt die Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung.

2.6 Wachstumsraten

Wie vorstehend ausgeführt orientieren sich die Wachstumsraten der Ergebnis und Finanzplanung des Haushaltsjahres 2017 sowie des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes 2018 bis 2020 am Orientierungsdatenerlass vom 25. Juli 2016.

Mit der Änderung des § 76 GONRW hat der Innenminister weitergehende Regelungen, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens zur Ermittlung der Wachstumsraten zur Berechnung der Plandaten der Haushaltsjahre festgelegt, die über den Zeitraum der Gültigkeit der Orientierungsdaten hinausgehen, getroffen.

Danach erfolgt die Berechnung der wichtigsten Erträge (Steueranteile, Realsteuer und Schlüsselzuweisungen) auf der Grundlage eines geometrischen Mittelwertes über einen Zeitraum der letzten zehn Jahre. Hinsichtlich der wesentlichen Auf-



wandspositionen (Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Sozialtransferaufwendungen) sind die Vorgaben der Orientierungsdaten für das letzte Jahr des Orientierungszeitraumes weiter anzuwenden.

Bei den Personalaufwendungen und den Sach- und Dienstleistungen stellen die Orientierungsdaten keine Prognose dar, sondern es handelt sich um einen Zielwert. Das bedeutet, dass dieser Wert nicht einfach der Planung zugrunde gelegt und fortgeschrieben werden darf, sondern dass Anstrengungen ergriffen werden müssen, diesen Wert tatsächlich zu erreichen. Die hierzu erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen müssen im Haushaltssicherungskonzept nachvollziehbar dargestellt sein.

Abweichungen von den o. g. Wachstumsraten sind mit Rücksicht auf örtliche Besonderheiten möglich, soweit diese von der Kommune nachvollziehbar dargelegt werden.

Die Wachstumsraten sind jährlich auf der Grundlage der aktuellen Daten anzupassen bzw. fortzuschreiben.

Die Berechnung des Mittelwertes der Wachstumsraten erfolgt durch die Bildung des Mittelwertes aus den jeweils fünf höchsten (M1) und den fünf niedrigsten Werten (M2) aus dem 10-Jahres-Zeitraum. Hieraus wird das geometrische Mittel wie folgt errechnet:

$$\sqrt[10]{M1 : M2} - 1$$

Die Berechnung der einzelnen Wachstumsraten ergibt sich aus den Anlagen zu 2. Die hierin verwendeten Datengrundlagen sind den jeweiligen Jahresrechnungen der Stadt Meckenheim entnommen.

Die Anwendung der Wachstumsraten zur Fortschreibung der Planwerte erfolgt für die Jahre 2021 bis 2026, da der Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung mit dem Jahr 2020 endet.



Eine Zusammenfassung der jeweiligen Wachstumsraten ist nachfolgend angeführt:

Ertrags- /Aufwandsart	Wachstumsraten gem. Orientierungsdatenerlass vom 25.07.2016			Wachstumsrate individuell
	2018	2019	2020	2021- 2026
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	+5%	+4,9%	+5 %	+1,634%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	+17,6%	+2,3%	+2,3%	+3,286%
Gewerbesteuer (brutto)	+2,9%	+3,0%	+3,5%	+3,354%
Grundsteuer A	+1,2%	+1,3%	+1,2%	+0,705%
Grundsteuer B	+1,2%	+1,3%	+1,2%	+1,813%
Vergnügungssteuer	k. A.	k. A.	k. A.	+3,751%
Hundesteuer	k. A.	k. A.	k. A.	+0,221%
Kompensationsleistungen	+3,8%	+3,7%	+2,9%	+1,206%
Kreisumlage	k. A.	k. A.	k. A.	+2,395%
Kreisumlage ÖPNV	k. A.	k. A.	k. A.	+2,408%

Die Plandaten für die Jahre 2017 bis 2020 sind dem Haushaltsplanentwurf 2017 / 2018 zu entnehmen. Die Planwertfortschreibungen (Punkt 4) beschränken sich insofern auf den Zeitraum 2021 bis 2026. Im Einzelnen sind sie dem Haushaltsplan 2017 / 2018 Teil 2 zu entnehmen.

3 Konsolidierungsmaßnahmen

3.1 Konsolidierungsmaßnahmen 2012 bis 2015

Mit Verfügung vom 19. Mai 2011 hat die Kommunalaufsicht die Stadt Meckenheim zum Haushalt 2011 darauf hingewiesen, dass die Stadt, da sie in den Jahren 2011, 2012 und 2014 (Basis war der Haushaltsplan des Jahres 2011) nur knapp die 5%-Grenze unterschreitet, konsequent das Ziel verfolgen muss, die Haushaltslage zu verbessern, um dem fortschreitenden Eigenkapitalverzehr entgegenzuwirken. Hierzu gehören neben Reduzierungen der Aufwendungen auch die Prüfung und Ausschöpfung von Möglichkeiten der Ertragserzielung. Ferner wurde die Verwaltung gebeten, die Fortführung und Weiterentwicklung der Konsolidierung in Form eines Konsolidierungskonzeptes in den nächsten Haushaltsjahren fortzuschreiben und über konkret erreichte Verbesserungen zu berichten. Die in diesem Zusammenhang im Vorbericht zum Haushalt 2012 dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen wurden durch die Kommunalaufsicht im Genehmigungsverfahren begrüßt und mit der Bitte versehen, diesen Weg auch in den fol-



genden Jahren konsequent weiter zu verfolgen und weitere Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen sowie umzusetzen. Auch die Genehmigung zum Haushalt 2013 verwies auf die konsequente Einhaltung dieser Vorgaben. So wurde der Stadt aufgegeben, ihren Haushalt fortdauernd auf Einsparpotentiale bzw. Ertragssteigerungen hin zu untersuchen. Ferner wurde der Stadt aufgegeben, im jeweils folgenden Haushaltsjahr eine Senkung der freiwilligen Leistungen nachzuweisen. Eine vollständige Kompensierung der Mehrbelastungen konnte im Haushalt 2013 – entgegen der Forderung der Kommunalaufsicht – nicht eingehalten werden. Insofern wurde der Stadt Meckenheim eine unterjährige Berichtspflicht auferlegt.

Die Maßnahmen, die für den Haushalt 2012 vorgesehen waren, konnten grundsätzlich in der vorgesehenen Form umgesetzt werden. Lediglich bei der Festsetzung der Friedhofsgebühren konnte entsprechend des Ratsbeschlusses keine Kostendeckung erzielt werden. Es herrschte jedoch Übereinstimmung, nunmehr kontinuierlich eine Neu-, / Nachkalkulation durchzuführen, um die Friedhofsgebühren sukzessive anzupassen. Eine neuerliche Überprüfung erfolgte im Haushaltsjahr 2014. Mit Beschluss des Rates vom 10.12.2014 erfolgte eine Anpassung der Friedhofsgebühren, so dass der Fehlbetrag auch hier künftig reduziert werden kann. Eine weitere Anpassung erfolgte mit Beschluss des Rates vom 14.12.2016.

Durch die Anpassung der Vergnügungssteuersatzung bei gleichzeitiger Umstellung der Erhebung auf das Einspielergebnis in 2011 durch eine rückwirkende Satzung erfolgten entsprechende Nachveranlagungen, so dass bereits für das Jahresergebnis 2011 höhere Erträge erzielt werden konnten. Die höhere Ertragslage konnte in den Folgejahren fortgeführt werden.

Sowohl die leichte Anhebung der Hundesteuer in 2012 führte ebenso wie die gestiegene Anzahl der Hunde zu leicht höheren Einnahmen als prognostiziert.

Die höhere Ertragslage bei der Gewerbesteuer konnte in 2013 nicht fortgesetzt werden. Hier kam es zu einem Einbruch, deren Ursache unterschiedlicher Natur sein kann. Dieser Entwicklung wurde im Zuge der Haushaltsplanaufstellung sowohl für das Haushaltsjahr 2014 als auch der mittelfristigen Finanzplanung Rechnung getragen. Zum Ende des Haushaltsjahres 2014 konnte erfreulicherweise wieder ein Zuwachs bei den Gewerbesteuererträgen festgestellt werden. Auch die Ausweisung der neuen Meckenheimer Wohngebiete macht sich bemerkbar. Entsprechend der derzeit regen Bautätigkeit, konnten insbesondere in 2013 Zuwächse bei den Baugenehmigungsgebühren verzeichnet werden. Nunmehr sind die ersten Häuser fertig gestellt und bezogen worden, so dass diese künftig in der Veranlagung berücksichtigt werden konnten. Weitere Baugebiete sind in der Planung bzw. bereits in der Umsetzung / Erschließung. Die Planungen und Umsetzungsbestrebungen für die östliche Erweiterung des Industriegebietes konnten weiter fortgeführt werden. Die zur Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Grundstücksankäufe sind vorangeschritten.



Folgende Maßnahmen wurden seit der Aufstellung des Haushaltes 2014 berücksichtigt:

Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2014	Auswirkung 2015	Auswirkung 2016	Auswirkung 2017	Auswirkung 2018
		in €	in €	in €	in €	in €
Unterhaltung der Gebäude	Reduzierung der Sockelbeträge bzw. Kürzung von Einzelmaßnahmen	- 100.000	- 100.000	- 100.000	- 100.000	
GWG und BGA	Reduzierung der Sockelbeträge für die Bereiche Schulen, Sportstätten und Verwaltung	- 30.000 €	- 30.000	- 30.000	- 30.000	
Aus- und Fortbildung	Reduzierung aufgrund der bisherigen Jahresergebnisse	0	-40.745	-32.946	-30.453	-33.800
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Pauschale Reduzierung aller Ansätze bzw. in 2015 soweit möglich investive Veranschlagung	-200.000	-800.000	-200.000	-300.000	-140.000
Grundsteuer A	Anhebung ab 1.1.2015 von 250 %-Punkte auf 260 %-Punkte		+1.400	+1.400	+1.400	+1.400
Grundsteuer B	Anhebung in 2011 von 381 %-Punkte auf 411 %-Punkte	+ 180.000	+ 180.000	+ 180.000	+ 180.000	+180.000
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2015 von 411 %-Punkte auf 431 %-Punkte		+ 201.800	+201.800	+201.800	+201.800
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2016 von 431 %-Punkte auf 501 %-Punkte			+ 706.079	+ 706.079	+ 706.079



Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2014	Auswirkung 2015	Auswirkung 2016	Auswirkung 2017	Auswirkung 2018
		in €	in €	in €	in €	in €
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2018 von 501 %-Punkte auf 531 %-Punkte					+302.605
Gewerbsteuer	Anhebung aufgrund der tatsächlich erzielten Erträge	0	+ 700.000	+ 700.000	+ 600.000	+600.000
Gewerbsteuer	Anhebung ab 1.1.2015 von 430 %-Punkte auf 445 %-Punkte		+448.500	+448.500	+448.500	+448.500
Gewerbsteuer	Anhebung ab 1.1.2016 von 445 %-Punkte auf 475 %-Punkte			+ 955.141	+ 955.141	+ 955.141
Gewerbsteuer	Anhebung ab 1.1.2018 von 475 %-Punkte auf 490 %-Punkte					+477.576
Vergnügungssteuer	Anpassung der Vergnügungssteuersatzung bei gleichzeitiger Umstellung der Erhebung auf das Einspielergebnis in 2011 durch eine rückwirkende Satzung	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+50.000
Vergnügungssteuer	Erhöhung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit von 12 % auf 18 % ab 1.07.2015		+ 50.000	+ 110.000	+ 110.000	+ 110.000
Hundesteuer	Anhebung der Hundesteuer ab dem 1.01.2012	+12.500	+ 12.500	+ 12.500	+ 12.500	+ 12.500
Friedhofsgebühren	In 2012 erfolgte eine erste Anpassung der Friedhofsgebühren. Mit Beschluss des Rates vom 10.12.2014 erfolgte eine weitere Anpassung.	noch nicht bezifferbar	+35.613	+41.833	+53.363	+64.878
Abwassergebühren	Zum 01.01.2012 sowie zum 01.01.2014 erfolgte eine Anpassung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr an den tatsächlich an den Erftverband zu zahlenden Aufwand	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062€	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062
Projekt Meckenheim Mobil		- 10.000	- 5.000	-5.000	-5.000	-5.000



Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2014 in €	Auswirkung 2015 in €	Auswirkung 2016 in €	Auswirkung 2017 in €	Auswirkung 2018 in €
Dienstleistungen Einführung NKF			- 20.000	- 5.000	- 10.000	
Personalbeschaf- fungskosten			- 7.000	- 7.000	- 7.000	
Softwarepflege und Schulung anderer Anbieter		- 10.000	- 13.000	- 13.000	- 13.000	-5.000
Erstattung an verbundene Un- ternehmen (Stra- ßenbeleuchtung – Stadtwerke)	Durch die Umstellung auf Kompaktleucht- stofflampen bzw. LED- Beleuchtung im Rah- men der Klimaschutz- förderung können dauerhaft die Bewirt- schaftungskosten gesenkt werden	- 20.000	- 20.000	-20.000	-20.000	-20.000
Kreditbeschaf- fungskosten	Durch Umschuldung auf zinsgünstigere Darlehen können Ein- sparungen für die gesamte Restlaufzeit für die Garantiezeit erzielt werden	- 87.174,17	- 86.302,42	- 85.439,39	- 83.000	
Bahnhof Indust- riepark Kotten- forst	Aufgrund einer Ver- einbarung mit der DB geht mit Beginn des Jahres 2013 die Un- terhaltung der P + R Anlage am Haltepunkt Kottenforst auf die Deutsche Bahn über.	- 25.000	-25.000	- 25.000	- 25.000	
Spielplatzkonzept	Auf der Basis des bestehenden Spiel- platzkonzeptes wurde die Anzahl der zu unterhaltenden Spiel- plätze reduziert.	noch nicht bezahlbar	noch nicht bezahlbar	noch nicht bezahlbar	noch nicht bezahlbar	noch nicht bezahlbar
Säumniszuschlä- ge, Mahngebüh- ren	Anpassung der Erträ- ge an den Durch- schnitt der vergange- nen Jahre		+30.000	+30.000	+30.000	+30.000
Konzessionsab- gabe der Regio- nalgas	Anpassung der Erträ- ge an die tatsächliche Entwicklung		+30.000	+30.000	+30.000	+30.000
Vollstreckungs- gebühren			+10.000	+10.000	+10.000	+10.000



3.2 Geplante bzw. bisherige Konsolidierungsmaßnahmen 2016 bis 2026

Seit der Haushaltsaufstellung 2016 besteht die Erfordernis zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Im Arbeitskreis zur Aufstellung des Haushaltes 2016 wurden in erster Linie die Ergebnisse aus dem Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zur überörtlichen Prüfung aus dem Jahre 2015 mit dem Ziel erörtert, Schwerpunkte für weitergehende Konsolidierungspotentiale festzulegen.

Seitens der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wurden seinerzeit ertragsrelevante Potentiale gesehen in

- einer reduzierten Subventionierung der Gebührenhaushalte
- einer Anpassung der Straßenbaubeiträge nach KAG entsprechend der Mustersatzung
- der Anhebung der Realsteuerhebesätze besonders für die Grundsteuer B
- der Prüfung weiterer Steuertatbestände, z. B. Anpassung der Hundesteuersatzung, Einführung einer Zweitwohnungssteuer, Anpassung der Vergnügungssteuersatzung

Darüber hinaus wurden aufwandsrelevante Potenziale in folgenden Bereichen identifiziert

- Personalaufwendungen
- Subventionsabbau in den Bereichen
 - Straßenreinigung und Winterdienst
 - Bestattungswesen
 - Feuerwehrgebührensatzung
 - Hallenfreizeitbad
 - Sport- und Vereinsförderung
 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Reduzierung der Standards; insbesondere in den Bereichen
 - Hallenfreizeitbad
 - Grünpflege



- Bücherei
- Musikschule
- Zweckverbände – sowie eine Einflussmöglichkeit gegeben ist
- Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude, Grundstücke und Infrastruktur
- Reduzierung des Gebäudebestandes auf das zur Erfüllung der Pflichtaufgaben erforderliche Maß

Im Ergebnis aus den Arbeitskreissitzungen war festzuhalten, dass der überwiegende Teil der Mitglieder des Arbeitskreises sich eine kontinuierliche (alle 2 Jahre) moderate Anpassung der Realsteuerhebesätze vorstellen konnte. Darüber hinaus wurde die Verwaltung mit der Prüfung der Einführung einer Zweitwohnungssteuer sowie einer Wettbürosteuer beauftragt. Die Ergebnisse werden in 2017 den politischen Gremien zur Beratung vorgestellt.

Die Gebühren— und Beitragssatzungen sind sukzessive mit dem Ziel einer kostendeckenden Ausgestaltung zu prüfen. Insbesondere sollen hierbei die Vorgaben der Mustersatzungen des Städte- und Gemeindebundes Beachtung finden.

Im Dezember 2016 wurde die Friedhofsgebührensatzung erneut angepasst. Die Feuerwehrgebührensatzung ist derzeit in Überarbeitung.

Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung wurde übereinstimmend abgelehnt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Abgrenzung nur sehr schwerlich möglich ist. Ferner wurden die Parkplätze der Parkpalette durch die dort ansässigen Gewerbetreibenden abgelöst. Darüber hinaus in Frage kommende Parkplätze befinden sich in Privateigentum.

Hinsichtlich der Beteiligung der Vereine an den Betriebskosten der Sportstätten sollen mögliche Beteiligungsformen geprüft werden. Eine generelle Einführung einer Sportstättennutzungsgebühr wurde nicht befürwortet. Vielmehr sollten Sportangebote für Kinder- und Jugendliche weiterhin ohne weitere finanzielle Belastung bleiben während hingegen Gebührenerhebungen bei gewinnbringenden Kursangeboten durchaus vorstellbar seien.

Da die Stadt Meckenheim nur über ein Schwimmbad verfügt, welches sowohl für den Schul- und Vereinssport genutzt wird als auch der Bevölkerung zur Nutzung zur Verfügung steht, wird an der Beibehaltung des Schwimmbades festgehalten. Übereinstimmend wurde festgehalten, dass das Schwimmbad an sich nicht zur Disposition steht. Inwieweit sowohl das Hallenbad als auch die Sauna wirtschaftlicher zu betreiben sind bzw. auch moderate Anhebungen der Gebührensätze erfolgen müssen, soll durch die Verwaltung geprüft werden.



Entsprechend des in 2009 beschlossenen Leitzieles der Stadt Meckenheim

„Meckenheim: Gerne im Grünen leben und arbeiten“

soll der nun – entsprechend des in 2009 durch den Rat beschlossenen Grünpfle-
gekonzeptes - erreichte Standard in der Grünflächenpflege beibehalten werden.

Getreu dem Motto „kinderfreundliches Meckenheim“ sind sich alle Fraktionen einig, die Kinder- und Jugendarbeit mit möglichst wenig „Einschnitten“ zu belasten. Insofern soll nach Möglichkeit auch weiterhin an der „Geschwisterkindbefreiung“ festgehalten werden. Hinsichtlich der Weiterführung der „Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ sollten zunächst die Beratungen des Jugendhilfeausschusses auf Basis der, zum damaligen Zeitpunkt in Vorbereitung befindlichen Neukonzeption, abgewartet werden. Die Neukonzeption der „Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ wurde am 14.06.2016 im Jugendhilfeausschuss und am 6.07.2016 im Rat der Stadt Meckenheim vorgestellt und mit Wirkung ab dem 1.01.2017 beschlossen. Durch die Neukonzeption kann mit Einsparungen in Höhe von rd. 34.000 € gerechnet werden.

Von Seiten der Verwaltung wurde das Thema „Personalaufwendungen“ aufgegriffen. Entgegen der ursprünglichen Personalkostenkalkulation unter Beachtung der derzeit in „Loga“ erfassten Personalabrechnungen und des derzeitigen Stellenplans wurden die Personalaufwendungen aufgrund bereits heute absehbarer Rahmenbedingungen über 9 Jahre kalkuliert. Hierzu wurde der Stellenplan (mit Ausnahme von allgemein befristeten Stellen) über den Planungszeitraum untersucht und entsprechend angepasst. Ferner wurden im Planungszeitraum keine zusätzlichen Beamtenstellen (wegen der Versorgungslast) vorgesehen. Berücksichtigt wurden demografische Komponenten im Kindergartenbereich. Nicht berücksichtigt wurde eine formelle Beförderungssperre bzw. Wiederbesetzungssperre.

Die von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem interfraktionellen Arbeitskreis zum Haushalt 2016 erörterten Konsolidierungsmaßnahmen wurden in den politischen Gremien vorgestellt, beraten und als Bestandteil des Haushaltes 2016 in Verbindung mit dem Haushaltssicherungskonzept 2016 bis 2026 beschlossen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die aufgeführten Maßnahmen weder zum Haushalt 2016 noch mit der jetzigen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes eine endgültige Auflistung darstellen. Es erfolgt eine kontinuierliche Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen. Hierzu sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, wie Verwaltungsführung und Politik gleichermaßen aufgerufen.

Insbesondere vor dem Hintergrund des bevorstehenden Umzuges in den Neubau des Rathauses werden organisatorische Abläufe „durchleuchtet“, um durch die erstmalige Zusammenlegung aller Verwaltungsstandorte ergebende Synergien zu nutzen und Prozesse zu optimieren. Hierzu gehört u. a. die Überprüfung des gesamten Fuhrparks mit dem Ziel geringerer bzw. bedarfsgerechterer Ersatzbeschaffungen.



Der bisherige Bereich der Sitzungssäle im Verwaltungsgebäude „Ruhrfeld 16“ wurde bereits teilweise in eine Kindertagesstätte umgebaut, die in 2016 ihren Betrieb in privater Trägerschaft aufgenommen hat. Die Gebäude, die bedingt durch den Verwaltungsumzug geräumt werden, sollen einer neuen Nutzung bzw. Vermarktung zugeführt werden. Das bisherige Verwaltungsgebäude „Bahnhofstraße 25“ ist angemietet. Hier entfällt ab der 2. Jahreshälfte 2017 die Mietzahlung. Auch das bisherige städtische Gebäude „Am Ehrenmal“, in der eine in kirchlicher Trägerschaft geführte Kindertagesstätte untergebracht war, konnte Ende 2016 mit der Auflage veräußert werden, dass dort auch künftig eine Kindertagesstätte in privater Trägerschaft weitergeführt wird. Nach dem Auszug des Job-Centers aus dem städtischen Gebäude Neuer Markt 34/36 wird auch dort die weitere Verwendung geprüft. Soweit als möglich, beabsichtigt die Verwaltung sich von nicht mehr benötigten Liegenschaften zu trennen. Hierdurch können Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten bzw. gegebenenfalls auch Sanierungskosten reduziert werden.

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wird sich herausstellen, welche Maßnahmen den angestrebten Einspareffekt erzielen und welche Maßnahmen ggf. verworfen werden müssen bzw. keinen oder nicht den gewünschten Konsolidierungsbeitrag leisten.

4 Planwertfortschreibungen

Die hier abgebildeten Planwertfortschreibungen beziehen sich auf die Jahre 2021 bis 2026. Für die Jahre 2017 bis 2020 wird auf den Haushaltsplan 2017 / 2018 der Stadt Meckenheim verwiesen.

4.1 Planwertfortschreibung Erträge

Nr.	Bezeichnung	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	46.953.940	48.658.870	49.839.650	51.627.250	52.893.440	54.769.110
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.594.136	6.611.931	6.713.496	6.869.453	6.793.132	7.248.522
03	+ Sonstige Transfererträge	144.000	144.000	144.000	144.000	144.000	144.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.905.440	8.917.140	8.926.295	8.937.551	8.947.251	8.956.851
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	415.140	413.140	417.640	407.140	414.140	414.140
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.971.100	6.970.250	4.457.600	4.474.250	4.482.850	4.459.500
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	5.106.930	5.186.970	5.003.240	4.808.480	5.432.550	5.112.550
10	= Ordentliche Erträge	75.090.686	76.902.301	75.501.921	77.268.124	79.107.363	81.104.673



4.1.2 Planwertfortschreibung Steuern und ähnliche Erträge

Nr.	Bezeichnung	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
4011000	Grundsteuer A	80.350	83.600	84.000	87.270	87.750	91.000
4012000	Grundsteuer B	6.309.800	6.614.400	6.713.000	7.023.500	7.128.150	7.444.900
4013000	Gewerbesteuer	19.616.000	20.681.500	21.426.000	22.556.700	23.368.700	24.569.300
4021000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	16.835.870	17.083.350	17.334.480	17.589.300	17.847.860	18.110.220
4022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.101.990	2.160.760	2.221.170	2.283.280	2.347.120	2.412.740
4031000	Vergnügungssteuer	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000
4032000	Hundesteuer	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000
4051000	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	1.489.930	1.515.260	1.541.000	1.567.200	1.593.860	1.620.950
01	Steuern und ähnliche Abgaben	46.953.940	48.658.870	49.839.650	51.627.250	52.893.440	54.769.110

4.1.2.1 Grundsteuer A

Mit der Grundsteuer A werden land- und forstwirtschaftliche Grundstücke besteuert. Diese Steuerart ist aufgrund ihres Volumens eher von untergeordneter Bedeutung. Die Ansätze wurden entsprechend ihres zu erwartenden Aufkommens fortgeschrieben. Die Ertragszuwächse resultieren aus der im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes vorgesehenen Anhebung der Grundsteuerhebesätze ab dem Haushaltsjahr 2020 wie folgt:

Grundsteuer A	2016 - 2019	2020 - 2021	2022 – 2023	2024 - 2025	ab 2026
Hebesatzpunkte	260 %	270 %	280 %	290 %	300 %

Die Ertragserhöhungen resultieren allein aus der Anhebung der Hebesätze, Bestandsveränderungen ergeben sich nach heutigen Erkenntnissen nicht.

4.1.2.2 Grundsteuer B

Bereits im Jahr 2015 wurde der Hebesatz der Grundsteuer B von 411 %-Punkt auf 431 %-Punkte. Eine erneute Erhöhung erfolgte mit Beschluss des Rates zum 1.01.2016 auf 501 %-Punkte. Aus der Anhebung im Jahr 2015 ergab sich eine Ertragssteigerung von rd. 250 TEUR. Der Anpassung des Hebesatzes ab dem 1.01.2016 sowie der Entwicklung neuer Wohngebiete (Nördl. Stadterweiterung, Merl-Steinbüchel, Merler Keil) und der Verdichtung vorhandener Wohngebiete ist die weitere positive Entwicklung der Grundsteuererträge im Haushaltsjahr 2016 mit einem Zuwachs von rd. 700 TEUR zu verdanken. Die Fortschreibung erfolgt auf der Basis der Wachstumsrate von rd. 1,813 % p.a.

Eine Anhebung des Hebesatzes auf 531 %-Punkte ab dem Haushaltsjahr 2018 war bereits Gegenstand der Genehmigung der Haushaltssatzung 2014. Hierdurch wird mit einer Ertragsverbesserung von 300 TEUR gerechnet.



Beginnend mit dem Jahr 2018 sind alle zwei Jahre Hebesatzerhöhungen wie folgt rechnerisch berücksichtigt:

Grundsteuer B	2018 - 2019	2020 - 2021	2022 – 2023	2024 - 2025	ab 2026
Hebesatzpunkte	531 %	551 %	571 %	591 %	611 %

4.1.2.3 Gewerbesteuer

Auch der Gewerbesteuerhebesatz wurde im Jahr 2015 und 2016 angehoben. Trotz der Erhöhung des Hebesatzes in 2015 von 430 %-Punkte auf 445 %-Punkte lagen die Erträge aus den Gewerbesteuern um rd. 3 Mio. € unter dem geplanten Ansatz. Insofern erfolgte im Haushalt 2016 für die weitere Haushalts- und Finanzplanung eine Anpassung der Basisdaten an die tatsächliche Entwicklung, wie sie sich im Entwurf des vorläufigen Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 darstellte. Erfreulicherweise fielen die Erträge aus der Gewerbesteuer in 2016 um rd. 1,5 Mio. € höher aus, als nach dem Ergebnis aus 2015 gerechnet wurde.

Die letzten Jahre haben bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer gezeigt, dass sie starken Schwankungen unterliegen. Dennoch geht die Stadt Meckenheim bei ihrer weiteren Planung von steigenden Erträgen aus. Nicht zuletzt auch aufgrund der Entwicklung des neuen Gewerbegebietes „Unternehmerpark Kottenforst“.

In den Berechnungen wurden ebenso die bereits im Zuge der Genehmigung des Haushaltes 2014 vorgesehene Anhebung ab dem Jahr 2018 auf 490 %-Punkte berücksichtigt. Ferner wurden mit dem Jahr 2018 beginnend alle zwei Jahre Hebesatzerhöhungen wie folgt rechnerisch berücksichtigt:

Gewerbesteuer	2018 - 2019	2020 - 2021	2022 – 2023	2024 - 2025	ab 2026
Hebesatzpunkte	490 %	500 %	510%	520 %	530 %

4.1.2.4 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Fortschreibung erfolgt auf der Basis der Wachstumsrate von 1,634 % p.a..



4.1.2.5 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Fortschreibung erfolgt auf der Basis der Wachstumsrate von 3,7050% p.a..

4.1.2.6 Vergnügungssteuer

In 2011 erfolgte eine Anpassung der Vergnügungssteuersatzung bei gleichzeitiger Umstellung der Erhebung auf das Einspielergebnis. Die Satzung wurde rückwirkend erlassen. Ab dem 1.07.2015 wurde der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit von 12 % auf 18% erhöht. Der Haushaltsansatz wurde auf dieser Basis durchgängig um rd. 150.000 € erhöht. Derzeit wird von keiner weiteren Wachstumsrate ausgegangen.

4.1.2.7 Hundesteuer

Die Ergebnisse in den Jahresabschlüssen lassen nicht erkennen, dass ohne eine Anhebung des Steuersatzes mit einer Ertragssteigerung zu rechnen ist. Es erfolgte daher eine Fortschreibung des Ansatzes ohne Berücksichtigung einer Wachstumsrate.

4.1.2.8 Wettbürosteuer

Im Zuge der Vorberatungen im Arbeitskreis zur Haushaltskonsolidierung wurde einhellig die Auffassung vertreten eine Wettbürosteuer einzuführen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Voraussetzungen für eine Einführung zu prüfen und den politischen Gremien das Ergebnis zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Ein erster Entwurf soll noch im ersten Halbjahr 2017 zur Beratung in die politischen Gremien eingebracht werden.

Inwieweit hierdurch Erträge generiert werden können, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

4.1.2.9 Zweitwohnungssteuer

Die Einführung einer Zweitwohnungssteuer wird als durchaus denkbar angesehen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den mit der Einführung verbundenen Aufwand zu ermitteln. Die Verwaltung bereitet derzeit eine Beratungsgrundlage für die politischen Gremien vor. Sobald diese Arbeiten abgeschlossen sind, soll die Vorstellung im Haupt- und Finanzausschuss erfolgen.



4.1.3 Planwertfortschreibung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

Nr.	Bezeichnung	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
4131010	Allgemeine Zuweisungen vom Land	11.000	11.000	11.000	11.300	11.300	11.300
4141010	Zuweisungen vom Land für laufende Zwecke	115.500	115.500	115.500	115.500	115.500	115.500
4141030	Zuweisungen vom Land für Betriebskosten	2.850.000	2.900.000	3.000.000	3.100.000	3.200.000	3.300.000
4141040	Zuweisungen vom Land für Familienzentren	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000
4141050	Landeszuweisungen zur Unterhaltung des jüdischen Friedhofes	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100
4141055	Landeszuweisungen zur Unterhaltung der Kriegsgräber	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
4141070	Landeszuweisungen für Betreuungsmaßnahmen (8-13 Uhr)	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
4141100	Landeszuweisungen für Nachmittagsbetreuung (OGS)	438.000	439.000	440.000	441.000	442.000	443.000
4141110	Schulpauschale (konsumtiv)	133.000	134.200	131.000	130.100	-130.100	132.600
4141120	Landeszuweisungen für "Geld oder Stelle"	131.200	131.200	131.200	131.200	131.200	131.200
4141170	Landeszuweisungen U3-Pauschale gem. § 21 Abs. 3 KiBiz	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000
4141180	Landeszuweisungen Ausgleich Elternbeitragsbefreiung	278.000	285.000	292.000	299.000	306.000	313.000
4141190	Landeszuweisungen für plusKITA-Einrichtungen	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
4141200	Landeszuweisungen für zusätzlichen Sprachförderbedarf	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
4141210	Landeszuweisungen für Verfügungspauschalen	84.000	84.000	84.000	84.000	84.000	84.000
4141220	Landeszuweisungen für schulische Inklusion	15.700	15.700	15.700	15.700	15.700	15.700
4147010	Zuschüsse von privaten Unternehmen für laufende Zwecke	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
4161000	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Zuwendungen	2.202.936	2.161.531	2.158.296	2.206.853	2.282.732	2.367.422
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.594.136	6.611.931	6.713.496	6.869.453	6.793.132	7.248.522

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen werden im Wesentlichen durch Schlüssel- und Bedarfszuweisungen des Landes bestimmt. In der Regel ist die größte und wichtigste Einzelposition die Gewährung der Schlüsselzuweisung. Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen (sog. Zweckfreie Zuweisungen), deren Höhe sich nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach der Steuerkraft der jeweiligen Gemeinde in der Referenzperiode (jeweils 1.7. – 30.6.) bemisst. Die durchschnittliche Aufgabenbelastung wird auf der Basis der Einwohnerzahl, der Schülerzahl, der Arbeitslosenzahl und der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach speziellen Schlüssel ermittelt. Aufgrund ihrer guten Steuerkraft erhält die Stadt Meckenheim seit vielen Jahren keine Schlüsselzuweisung. Nach den derzeitigen Erkenntnissen wird sich hieran in den nächsten Jahren auch nichts ändern.

Die größten Positionen bei den Landeszuweisungen nehmen die Betriebskostenzuwendungen und Sprachförderungszuschüsse für die Kindergärten, die Zuschüsse für die OGS und Übermittagsbetreuung sowie der Ausgleich für die Elternbeitragsbefreiung ein.



Die Fortschreibung erfolgt aufgrund der Planwerte zur mittelfristigen Finanzplanung zum Haushalt 2016. Wachstumsraten wurden lediglich mit Blick auf die zu erwartenden Kinder- und Schülerzahlen berücksichtigt. Weiter Sachverhalte, die eine Anwendung einer Wachstumsrate rechtfertigen, sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Die Entwicklung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten orientiert sich an den bestehenden Sonderposten sowie den künftig zu erwartenden Zuwendungen mit investiver Zweckbindung. Die Entwicklung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wird tendenziell leicht ansteigend gesehen.

4.1.4 Planwertfortschreibung der übrigen Erträge

Nr.	Bezeichnung	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
03	+ Sonstige Transfererträge	144.000	144.000	144.000	144.000	144.000	144.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.905.440	8.917.140	8.926.295	8.937.551	8.947.251	8.956.851
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	415.140	413.140	417.640	407.140	414.140	414.140
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.971.100	6.970.250	4.457.600	4.474.250	4.482.850	4.459.500
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	5.106.930	5.186.970	5.003.240	4.808.480	5.432.550	5.112.550
10	= Ordentliche Erträge	21.542.610	21.631.500	18.948.775	18.771.421	19.420.791	19.087.041

Die Fortschreibung der Erträge basiert auf der Entwicklung der Planjahre 2018 bis 2020 bzw. hinsichtlich der Position Kostenerstattung auf Basis der der Planung zugrunde gelegten Annahmen zur Aufnahme von Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Anpassungen die sich aus der sukzessiven Überprüfung und Anpassung der Gebühren und Beiträge ergeben werden, wurden in der Planung noch nicht berücksichtigt, da sie derzeit weder der Höhe nach noch des Umsetzungszeitpunktes bestimmt werden können.



4.2 Planwertfortschreibung Aufwand

Nr.	Bezeichnung	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
11	- Personalaufwendungen	16.894.520	16.919.020	17.071.930	17.264.260	17.398.050	17.563.100
12	- Versorgungsaufwendungen	1.350.530	1.347.660	1.344.940	1.342.540	1.339.510	1.339.510
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.681.580	10.762.880	10.706.000	10.819.140	10.819.910	10.904.540
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.695.901	7.641.645	7.591.283	7.580.764	7.592.166	7.599.142
15	- Transferaufwendungen	35.239.345	35.857.143	34.711.486	35.219.425	35.739.906	36.264.336
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.196.258	2.190.143	2.184.808	2.193.108	2.232.258	2.192.158
17	= Ordentliche Aufwendungen	74.058.134	74.718.491	73.610.447	74.419.237	75.121.800	75.862.786

Die Aufwandsfortschreibung lässt leichte Steigerungen erkennen, die insbesondere auf die Entwicklung im Bereich der Personalaufwendungen und der Sach- und Dienstleistungen zurückzuführen sind.

4.2.1 Planwertfortschreibung der Personalaufwendungen

Im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen sind die Steigerungsrate des letzten Jahres des Orientierungsdatenzeitraums zu Grunde gelegt, d. h. 1 % jährlich. Darüber hinaus wurden die Personalentwicklungen, wie sie sich aus heutiger Sicht darstellen, berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt wurden formelle Beförderungs- und Wiederbesetzungssperren. Unabhängig davon erfolgt im Personalbereich die Wiederbesetzung bzw. Nachbesetzung von ausscheidenden Mitarbeitern erst nach vorheriger umfassender Aufgabenkritik sowie des bereits dargelegten abgestuften Prüfungsverfahrens.

Unabhängig von der im Zuge des Haushaltssicherungskonzeptes obliegenden Pflicht, erfolgten bereits seit Jahren Wiederbesetzungen soweit möglich und vertretbar zeitverzögert, wenn möglich auch mit niedrigeren / günstigeren Besoldungs- und Entgeltgruppen. Durchgängig wird weiterhin zunächst versucht, den Bedarf mittels interner Stellenausschreibung abzudecken. Bei externen Stellenausschreibungen wird zudem geprüft, ob es tatsächlich nach erfolgter Probezeit zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses kommt.

Inwieweit sich jedoch personalintensive Aufgabenübertragungen durch staatliche Ebenen auf den weiteren Personalaufwand auswirken, kann derzeit noch nicht mit Sicherheit dargelegt werden. Ebenso derzeit nicht verifizierbar sind mögliche



Auswirkungen, die sich aus künftigen Tarif- und Besoldungserhöhungen ergeben können.

4.2.2 Planwertfortschreibung der Sach- und Dienstleistungen

Die Sach- und Dienstleistungen enthalten alle Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) wirtschaftlich zusammenhängen, u. a. Aufwendungen für die Unterhaltung und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, Lehr- und Lernmittel, Aufwendungen für Waren, Vertrieb, sonstige Sachleistungen und Kostenerstattungen an Dritte.

Im Bereich der Unterhaltung wurden Aufwendungen für dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen der baulichen Anlagen, der Grundstücke und des Infrastrukturvermögens eingestellt. Insbesondere führen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Brandschutzes und der Beseitigung der Wasserschäden durch Unwettereinflüsse zu erhöhten Ansätzen.

4.2.3 Planwertfortschreibung der bilanziellen Abschreibungen

Die Entwicklung der bilanziellen Abschreibungen orientiert sich am derzeitigen abnutzbaren Vermögensbestand und den künftigen Investitionen in abnutzbares Vermögen. Mit einem Rückgang der bilanziellen Abschreibungen ist nicht zu rechnen, da derzeit nicht mit einem Rückgang der städtischen Investitionstätigkeit zu rechnen ist.

Nach Möglichkeit wird darauf geachtet, dass investive Pauschalen / Zuweisungen langlebigen Wirtschaftsgütern zugeordnet werden, um langfristig den Abschreibungsaufwand durch die Auflösung der Sonderposten zu kompensieren. Diese Verfahrensweise soll auch künftig beibehalten werden.

4.2.4 Planwertfortschreibung der Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen werden maßgeblich durch die Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, durch die Kreisumlage, die an den Rhein-Sieg-Kreis abzuführen ist, und die an das Land zu leistende Solidarumlage zur Finanzierung der Stärkungspaktkommunen, bestimmt. Darüber hinaus sind die Gewerbesteuerumlage, die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit sowie die Mehrbelastung im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) von Bedeutung.



Haushaltssicherungskonzept der Stadt Meckenheim 2016 – 2026
1. Fortschreibung für die Jahre 2017 bis 2026

Nr.	Bezeichnung	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
5313010	Zuweisung Zweckverband VHS	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000
5313020	Beiträge an Erftverband	6.572.400	6.572.450	6.572.500	6.572.600	6.572.600	6.572.700
5313030	Zuweisungen an Zweckverband Musikschule	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000
5317010	Zuschüsse an private Unternehmen	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
5318010	Zuschüsse an übrige Bereiche	368.500	375.500	383.500	390.500	398.500	406.500
5318040	Zuschüsse für Städtepartnerschaften	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
5318050	Kostenerstattung für die Mitwirkung bei beschütztem Umgangsrecht	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
5318070	Zuschüsse an Hauptbücherei	148.000	148.000	148.000	148.000	148.000	148.000
5318080	Zuschüsse an evangelische Bücherei Merl	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600
5318090	Zuschüsse zur Förderung privater Denkmalpflegemaßnahmen	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
5318110	Zuschüsse an Volksbund Deutscher Kriegsgräber	500	500	500	500	500	500
5318120	Zuschüsse Jugendferienmaßnahmen	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000
5318130	Zuschüsse zur Tagespflegeelternausbildung	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
5318140	Betriebskostenzuschüsse an freie Träger	3.700.000	3.800.000	3.900.000	4.000.000	4.100.000	4.200.000
5318150	Zuschüsse an freie Träger für Maßnahmen der Jugendarbeit	28.500	28.500	29.000	29.000	29.000	29.000
5318230	Weiterleitung von Zuweisung für "Geld oder Stelle"	131.200	131.200	131.200	131.200	131.200	131.200
5318240	Zuschuss an die Träger der OGS	357.000	358.000	369.000	370.000	371.000	372.000
5318260	Zuschüsse zur Schaffung neuer Tagespflegestellen	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
5318270	Weiterleitung von Spenden aus Jugendhilfefonds	500	500	500	500	500	500
5331010	Leistungen nach § 2 AsylbLG (analog SGB XII) a.v.E.	1.908.000	1.930.500	976.500	987.750	999.000	1.010.250
5331020	Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG (Sach- und Geldleistungen) a.v.E.	244.500	252.000	129.750	133.500	137.250	141.000
5331030	Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG (Geldleistungen) a.v.E.	354.000	361.500	184.500	188.250	192.000	195.450
5331050	Krankheit, Schwangerschaft, Geburt nach § 4 AsylbLG a.v.E.	600.000	600.000	300.000	300.000	300.000	300.000
5331070	Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG a.v.E.	175.000	175.000	87.500	87.500	87.500	87.500
5331080	Aufwendungen der Unterkunft nach §2 AsylbLG (analog SGB XII) a.v.E.	525.000	525.000	525.000	525.000	525.000	525.000
5331510	Eingliederungshilfe § 35 a SGB VIII	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
5331520	Förderung von Kindern in Tagespflege § 23 SGB VIII	920.000	920.000	920.000	920.000	920.000	920.000
5331530	Erziehungsbeistandschaften § 30 SGB VIII	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
5331540	Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	290.000	290.000	290.000	290.000	290.000	290.000
5331550	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	190.000	190.000	190.000	190.000	190.000	190.000
5331560	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
5331570	Sonstige Hilfen zur Erziehung § 27 SGB VIII	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
5331580	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie § 16 SGB VIII	56.700	57.800	58.900	60.000	61.100	62.200
5331590	Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
5332510	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	320.000	320.000	320.000	320.000	320.000	320.000
5332520	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder § 19 SGB VIII	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
5332530	Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
5332540	Heimerziehung § 34 SGB VIII	950.000	950.000	950.000	950.000	950.000	950.000
5338010	Leistungen für Bildung und Teilhabe (Asyl)	8.500	8.500	8.500	8.500	8.500	8.500
5339510	Aufwendungen des Jugendrates	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
5339520	Jugendschutz	500	500	500	500	500	500
5339530	Zuschüsse zur Jugendförderung	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500
5339540	Zuschüsse für Stadtranderholungen	500	500	500	500	500	500
5339560	Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen § 20 SGB VIII	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000



Nr.	Bezeichnung	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
5339570	Pflegeelternarbeit	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
5339580	Leistungen nach dem UVG	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000
5341000	Gewerbesteuerumlage	1.373.120	1.419.320	1.470.410	1.518.240	1.572.900	1.622.500
5371000	Allgemeine Umlagen an das Land	600	600	600	600	600	600
5372010	Kreisumlage	13.355.071	13.757.719	14.064.103	14.378.831	14.698.119	15.026.132
5372020	Kreisumlage ÖPNV Mehrbelastung	739.654	761.954	778.923	796.354	814.037	832.204
5393000	Investitionsumlage nach dem Krankenhausgesetz	290.000	290.000	290.000	290.000	290.000	290.000
15	- Transferaufwendungen	35.239.345	35.857.143	34.711.486	35.219.425	35.739.906	36.264.336

Bei der Berechnung der Kreisumlage wurde von einem Umlagesatz des Rhein-Sieg-Kreises, wie er in dessen Haushalt 2017/2018 berücksichtigt wurde, ausgegangen.

4.2.5 Planwertfortschreibung der sonstigen ordentlichen Aufwendungen

Unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen wird eine Vielzahl von in der Regel kleineren Aufwandskonten zusammengefasst dargestellt. Im Wesentlichen handelt es sich um Aufwendungen für Mieten und Pachten, Aus- und Fortbildung, Prüfung und Beratung Gebühren, Sonstige Geschäftsaufwendungen, Versicherungen, Aufwandsentschädigungen an Ehrenamtliche und politische Mandatsträger und Aufwendungen für Beschäftigte.

Entsprechend der durchschnittlichen Ergebnisse der Jahresrechnungen 2009 bis 2016 wurden für die Aufwendungen der Aus- und Fortbildung und der Geschäftsaufwendungen pauschale Festbeträge kalkuliert. Eine gesonderte Wachstumsrate wurde nicht berücksichtigt. Darüber hinaus werden steigende Entwicklungen sowie einzelfallbezogene Besonderheiten nicht außer Acht gelassen



4.6 Ergebnisentwicklung einschließlich des Finanzergebnisses

Nr.	Bezeichnung	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	1.032.552	2.183.810	1.891.474	2.848.887	3.985.563	5.241.887
19	+ Finanzerträge	3.370	3.290	3.250	3.200	3.150	3.150
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.490.000	1.424.500	1.408.500	1.383.000	1.366.500	1.339.500
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	-1.486.630	-1.421.210	-1.405.250	-1.379.800	-1.363.350	-1.336.350
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-454.078	762.600	486.224	1.469.087	2.622.213	3.905.537
23	+ Außerordentliche Erträge	5.900	5.900	5.900	5.900	5.900	5.900
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	5.900	5.900	5.900	5.900	5.900	5.900
26	= Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	-448.178	768.500	492.124	1.474.987	2.628.113	3.911.437
29	= Ergebnis (Zeilen 26,27,28)	-448.178	768.500	492.124	1.474.987	2.628.113	3.911.437

Die Datenfortschreibung lässt ab dem Haushaltsjahr 2022 positive Ergebnisse der laufenden Verwaltungstätigkeit erwarten d. h. ab diesem Zeitpunkt übersteigen die ordentlichen Erträge voraussichtlich die ordentlichen Aufwendungen.

Der Haushaltsausgleich bezieht im Neuen Kommunalen Finanzmanagement allerdings auch das Finanzergebnis mit ein.

Dieses wird maßgeblich durch Zinsaufwendungen sowohl für Investitionskredite als auch für Kredite zur Liquiditätssicherung geprägt.

In den vergangenen Jahren wurden zur Finanzierung von Investitionen entsprechende Kredite aufgenommen. Ferner wurde in 2014 ein kreditähnliches Rechtsgeschäft zum Bau einer Kindertageseinrichtung eingegangen. Das Eingehen eines weiteren kreditähnlichen Rechtsgeschäfts ist im Zusammenhang mit dem Neubau des Rathauses und der Jungholzhalle für 2017 vorgesehen. Entsprechend der derzeitigen Planung und des Baufortschritts wird die Verwaltung im Mai 2017 mit ihren dezentralen Verwaltungsstandorten in das neue Rathaus umziehen. Die hierzu im Vorfeld durchgeführten Wirtschaftlichkeitsberechnungen haben gezeigt, dass der Neubau des Rathauses neben der nicht zu verkennenden Bürgerfreundlichkeit („alles an einem Standort“) auf lange Sicht kostengünstiger sowohl im Sinne der Unterhaltung und Bewirtschaftung als auch beim Einsatz des Personals (Synergieeffekte) ist.

Bestehende Kreditverpflichtungen vergangener Jahre konnten durch die Aufnahme zinsgünstiger Kredite umgeschuldet werden, so dass in diesem Bereich,



trotz steigender Kreditaufnahmen, die Zinsbelastungen insgesamt gesenkt werden konnten.

Seit dem Haushaltsjahr 2010 ist die Stadt auf die Inanspruchnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung angewiesen. Die künftigen Liquiditätsdefizite bis zum Erreichen eines Haushaltsausgleichs führen zu einem starken Anstieg des Aufkommens an Liquiditätskrediten. Die Zinsaufwendungen werden, unabhängig vom stetigen Zinsrisiko, entsprechend steigen.

Unter Einbeziehung des Finanzergebnisses sind ab dem Jahr 2024 positive Jahresergebnisse zu erwarten, die es ermöglichen, einerseits eine Ausgleichsrücklage aufzubauen und andererseits den Kassenkreditbestand wieder abzubauen.

5 Auswirkungen der Ergebnisentwicklung bis 2026

Der anhaltenden Defizitentwicklung bis in das Jahr 2021 wird unter dem Aspekt des Haushaltsausgleichs durch weitere Inanspruchnahme des Eigenkapitals begegnet. Das Eigenkapital der Stadt Meckenheim wird Ende 2021 noch in einen Umfang von rd. 38 Mio. Euro vorhanden sein, so dass zwar eine bilanzielle Überschuldung nicht eintreten wird, aber das Eigenkapital wäre dann um mehr als zwei Drittel in Anspruch genommen worden. Im Sinne des haushaltswirtschaftlichen Ziels des Erhalts des Eigenkapitals könnte ab dem Jahr 2022 das Eigenkapital wieder gestärkt werden.

Gleichermaßen könnte dann mit den vorhandenen Liquiditätsüberschüssen die dringend gebotene Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung erfolgen.

6 Handlungsempfehlungen

Der Haushaltsentwurf 2017 / 2018 und die 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts bis 2026 begrenzt die Veranschlagung von Haushaltsmitteln auf das unbedingt notwendige Maß.

Nur unter Wahrung einer nach wie vor strengen Budgetdisziplin und Ausschöpfung aller Ertragsverbesserungen weist dieses Haushaltssicherungskonzept als Planungswerk im Jahr 2022 ein positives Ergebnis aus.

Das Ziel, den Haushaltsausgleich spätestens in 2022 zu erreichen, hat oberste Priorität. Die Maßnahmen, die die Kommune zur Erreichung dieses verbindlichen Ziels ergreift, sind ihr freigestellt. Dies ist auch insofern nachvollziehbar, als dass



Änderungen in den Rahmenbedingungen auch eine Anpassung der jeweiligen Maßnahme nach sich ziehen können muss.

Hieraus folgt aber auch, dass eine jährliche Bestandsaufnahme und eine Anpassung der Maßnahmen an die neuen Rahmenbedingungen. Das jährlich fortzuschreibende Haushaltssicherungskonzept wird die Entwicklung des Haushaltskonsolidierungsprozesses entsprechend dokumentieren.

Die Verbindlichkeit der strategischen Zielsetzung wird zweckmäßigerweise durch eine konsequente Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen und im Wege von Zielvereinbarungen sowie mit Unterstützung entsprechender Kennzahlenmessungen hergestellt und überwacht.

7 Anhang

7.1 Anlagen: Ermittlungen zu den Wachstumsraten



7.1.1 Berechnung der Wachstumsrate Gemeindeanteil Einkommenssteuer Sachkonto 4021000

Einzahlungen:	
2007	11.386.316,00
2008	12.102.680,00
2009	10.723.538,00
2010	10.133.066,00
2011	11.019.859,00
2012	11.059.292,00
2013	11.600.545,00
2014	12.260.459,41
2015	13.070.029,35
2016	13.821.223,00
Durchschnitt:	11.717.700,78
	11.717.700,78
Ermittlung M1 und M2:	
	13.821.223,00
	13.070.029,35
	12.260.459,41
	12.102.680,00
	11.600.545,00
M1(Mittel Grösste)	12.570.987,35
	11.386.316,00
	11.059.292,00
	11.019.859,00
	10.723.538,00
	10.133.066,00
M2(Mittel Kleinste)	10.864.414,20
Quotient M1/M2	1,1570792
$\sqrt[3]{M1 : M2} - 1$	
%	1,634



7.1.2 Berechnung der Wachstumsrate Gemeindeanteil Umsatzsteuer Sachkonto 4022000

Einzahlungen:	
2007	756.519,00
2008	781.737,00
2009	831.781,00
2010	846.135,00
2011	860.828,00
2012	978.108,00
2013	986.850,00
2014	1.018.270,26
2015	1.143.699,78
2016	1.327.383,00
Durchschnitt:	953.131,10
	953.131,10
Ermittlung M1 und M2	
	1.327.383,00
	1.143.699,78
	1.018.270,26
	986.850,00
	978.108,00
M1(Mittel Grösste)	1.090.862,21
	860.828,00
	846.135,00
	831.781,00
	781.737,00
	756.519,00
M2(Mittel Kleinste)	815.400,00
Quotient M1/M2	1,3378246
$\sqrt[3]{M1 : M2} - 1$	
%	3,286



7.1.3 Berechnung der Wachstumsrate Gewerbesteuer Sachkonto 4013000

Einzahlungen:	
2007	18.161.223,48
2008	21.062.669,76
2009	10.912.386,34
2010	13.681.719,62
2011	14.976.440,53
2012	19.412.451,88
2013	14.008.708,92
2014	17.030.504,57
2015	15.646.412,00
2016	17.495.496,57
Durchschnitt:	16.238.801,37
	16.238.801,37
Ermittlung M1 und M2	
	19.412.451,88
	18.161.223,48
	21.062.669,76
	17.030.504,57
	17.495.496,57
M1(Mittel Grösste)	18.632.469,25
	10.912.386,34
	14.008.708,92
	15.646.412,00
	14.976.440,53
	13.681.719,62
M2(Mittel Kleinste)	13.845.133,48
Quotient M1/M2	1,3457775
$\sqrt[3]{M1 : M2} - 1$	
%	3,3540



7.1.4 Berechnung der Wachstumsrate Grundsteuer A Sachkonto 4011000

Einzahlungen:	
2007	66.958,77
2008	67.347,84
2009	66.181,56
2010	67.288,80
2011	66.757,78
2012	70.646,36
2013	69.959,81
2014	69.530,37
2015	72.900,70
2016	73.340,00
Durchschnitt:	69.091,20
	69.091,20
Ermittlung M1 und M2	
	73.340,00
	72.900,70
	70.646,36
	69.959,81
	69.530,37
M1(Mittel Grösste)	71.275,45
	67.347,84
	67.288,80
	66.958,77
	66.757,78
	66.181,56
M2(Mittel Kleinste)	66.906,95
Quotient M1/M2	1,0652921

$\sqrt[3]{M1 : M2} - 1$	
%	0,7050



7.1.5 Berechnung der Wachstumsrate Grundsteuer B Sachkonto 4012000

Einzahlungen:	
2007	3.622.795,65
2008	3.617.743,74
2009	3.686.012,84
2010	3.684.155,61
2011	4.067.800,91
2012	4.059.972,26
2013	4.094.666,60
2014	4.151.380,11
2015	4.409.345,08
2016	5.153.000,00
Durchschnitt:	4.054.687,28
	4.054.687,28
Ermittlung M1 und M2	
	5.153.000,00
	4.409.345,08
	4.151.380,11
	4.094.666,60
	4.067.800,91
M1(Mittel Grösste)	4.375.238,54
	4.059.972,26
	3.686.012,84
	3.622.795,65
	3.622.795,65
	3.617.743,74
M2(Mittel Kleinste)	3.721.864,03
Quotient M1/M2	1,1755503
$\sqrt[3]{M1 : M2} - 1$	
%	1,813



7.1.6 Berechnung der Wachstumsrate Vergnügungssteuer

Sachkonto 4031000

Einzahlungen:	
2007	16.010,00
2008	21.960,00
2009	0,00
2010	0,00
2011	266.319,55
2012	236.348,56
2013	246.832,97
2014	219.495,86
2015	275.278,75
2016	390.752,00
Durchschnitt:	167.299,77
	167.299,77
Ermittlung M1 und M2	
	275.278,75
	266.319,55
	246.832,97
	236.348,56
	219.278,75
M1(Mittel Grösste)	248.811,72
	83.495,00
	21.960,00
	16.010,00
	0,00
	0,00
M2(Mittel Kleinste)	24.293,00
Quotient M1/M2	10,2421157
$\sqrt[10]{M1 : M2} - 1$	
%	2,9498



7.1.7 Berechnung der Wachstumsrate Hundesteuer Sachkonto 4032000

Einzahlungen:	
2007	91.160,72
2008	91.690,42
2009	91.427,00
2010	92.920,36
2011	92.475,61
2012	110.831,01
2013	113.540,70
2014	117.440,00
2015	119.776,00
2016	121.246,00
Durchschnitt:	104.250,78
	104.250,78
Ermittlung M1 und M2	
	119.776,00
	117.440,00
	113.540,00
	110.831,00
	92.920,36
M1(Mittel Grösste)	110.901,47
	92.475,61
	91.690,42
	91.427,00
	91.160,72
	88.703,34
M2(Mittel Kleinste)	91.091,42
Quotient M1/M2	1,2174744
$\sqrt[3]{M1 : M2} - 1$	
%	0,2210



7.1.8 Berechnung der Wachstumsrate Kompensationsleistung

Sachkonto 4051000

Einzahlungen:	
2007	1.088.717,00
2008	1.080.418,00
2009	1.147.137,00
2010	1.198.241,00
2011	1.203.085,00
2012	1.263.415,00
2013	1.258.282,39
2014	1.245.290,25
2015	1.311.982,07
2016	1.290.444,00
Durchschnitt:	1.208.701,17
	1.208.701,17
Ermittlung M1 und M2	
	1.311.982,07
	1.290.444,00
	1.263.415,00
	1.258.282,39
	1.245.290,25
M1(Mittel Grösste)	1.273.882,74
	1.203.085,00
	1.198.241,00
	1.147.137,00
	1.088.717,00
	1.080.418,00
M2(Mittel Kleinste)	1.143.519,60
Quotient M1/M2	1,1140017
$\sqrt[M1:M2 - 1]$	
%	1,206



7.1.9 Berechnung der Wachstumsrate Kreisumlage

hier: Kreisumlage
Kreisumlage

allgemein
ÖPNV

Sachkonto 5372010
Sachkonto 5372020

Einzahlungen:	Kreisumlage	ÖPNV
2007	9.016.613,00	378.829,00
2008	8.584.645,00	358.219,00
2009	9.186.481,00	388.731,00
2010	10.610.083,00	278.678,00
2011	9.366.825,00	393.749,00
2012	10.766.788,00	408.550,00
2013	11.874.830,00	301.157,00
2014	10.496.902,00	292.565,00
2015	12.145.321,00	331.598,00
2016	12.329.352,00	365.601,00
Durchschnitt:	10.437.784,00	349.767,70
	10.437.784,00	349.767,70
Ermittlung M1 und M2		
	12.329.352,00	408.550,00
	12.145.321,00	393.749,00
	11.874.830,00	388.731,00
	10.766.788,00	378.829,00
	10.610.083,00	365.601,00
M1(Mittel Grösste)	11.545.274,80	387.092,00
	10.496.902,00	358.219,00
	9.366.825,00	331.598,00
	9.186.481,00	301.157,00
	9.016.613,00	292.565,00
	8.584.645,00	278.678,00
M2(Mittel Kleinste)	9.330.293,20	312.443,40
Quotient M1/M2	1,2373968	1,2389188
$\sqrt[M1 : M2 - 1]$		
%	2,395	2,408



7.2 Fortschreibung Ergebnis- und Finanzrechnung hier: Anlage Haushalt 2017/2018, Teil 2